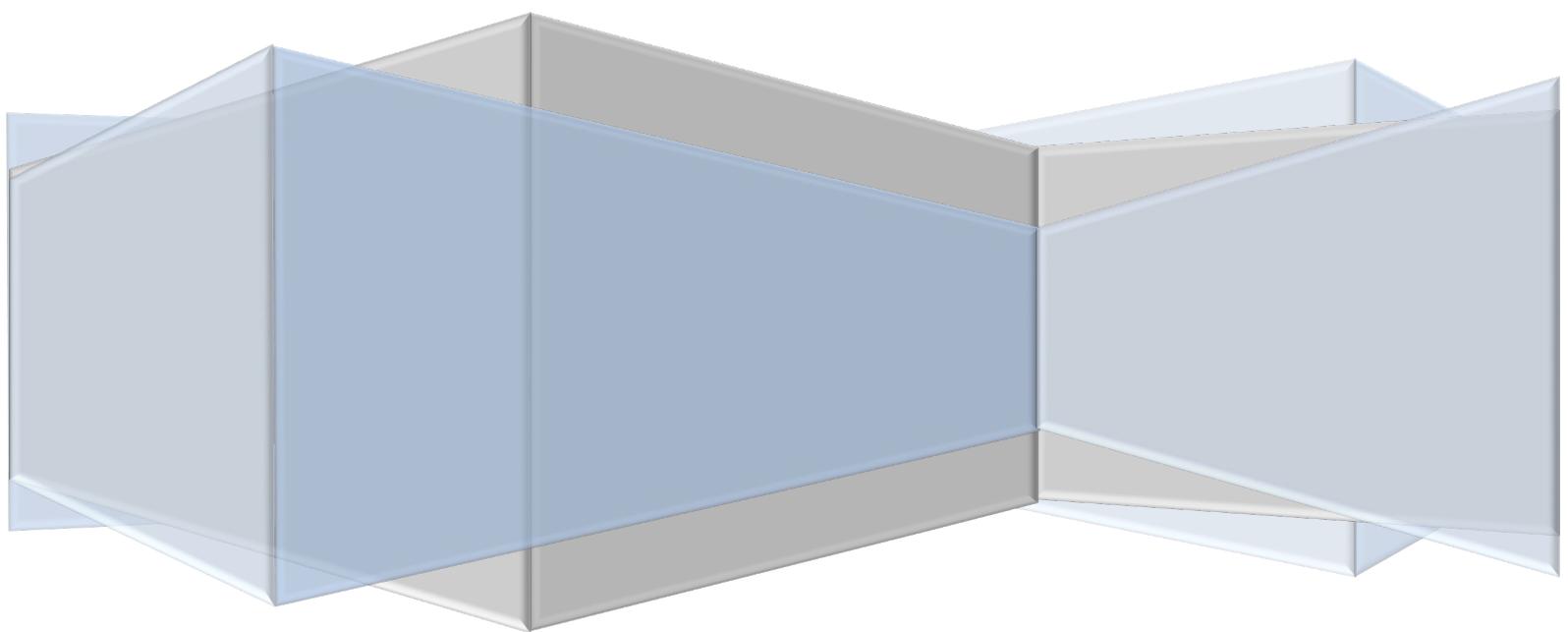


Tätigkeitsbericht des Rundfunk- datenschutzbeauftragten beim MDR und SWR

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Stephan Schwarze





Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

Stephan Schwarze

Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

Postanschrift: 04360 Leipzig

Tel.: (0341) 3 00 62 40

Fax: (0341) 3 00 29 62 40

E-Mail: kontakt@rundfunkdatenschutz.de

Internet: www.rundfunkdatenschutz.de

Leipzig, Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten	7
2.1. Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim MDR und SWR	7
2.2. Eingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten	9
3. Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahre 2021	10
3.1. E-privacy Verordnung	10
3.2. Gesetz über digitale Dienste/Digital Services Act	10
3.3. Gesetz über digitale Märkte/Digital Markets Act	11
3.4. Data Governance Act	11
3.5. Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen	11
4. Datenschutz beim MDR	13
4.1. Datenschutz in den Gremien	13
4.2. Einbindung von Datenschutz in Vorhaben und Projekte	13
4.3. Nutzungsmessung und TTDSG	14
4.4. Mehrkosten wegen Corona	16
4.5. Studie Hans-Bredow-Institut	17
5. Datenschutz beim SWR	18
5.1. Home-Office – Immer noch	18
5.2. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Immunisierungsstatus	19
5.3. Verknüpfung von Gesundheitsdaten	21
5.4. Kandidatencheck	22
5.5. Umfang des Auskunftsanspruches	23
5.6. Woher kommen die Webinhalte?	26
6. Datenschutz beim KiKA	27
6.1. Erwägungen bei Mitmachaktionen von Kindern	27
7. Datenschutz Beim Beitragsservice	28
7.1. Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag	28
8. Zusammenarbeit in der RDSK	29
8.1. Grundsätzliches zur RDSK	29
8.2. Aufgaben der RDSK	30
9. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden	33
9.1. Austausch mit der Datenschutzkonferenz (DSK)	33

9.2.	AK Medien	34
9.3.	AK Grundsatz	34
10.	Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftrag- ten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB).....	35
10.1.	Rechtsgrundlage zur Zusammenarbeit	35
10.2.	Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten	37
10.3.	Dienste der Informationsgesellschaft.....	37
10.4.	Empfehlungen zu Facebook Fanpages	39
10.5.	Mal wieder Zwei-Klick-Lösungen	40
11.	Schlussbemerkungen.....	42
12.	Anhang	43
12.1.	MDR-Staatsvertrag (§§ 36 bis 40)	43
12.2.	MDR-Datenschutzsatzung	49
12.3.	SWR-Staatsvertrag (§ 39)	53
12.4.	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (§§ 27, 25).....	53
12.5.	Satzung über die/den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR ..	58
12.6.	Artikel 85 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	62
12.7.	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§§ 11 und 14)	63
12.8.	MDR-Rundfunkbeitragsatzung (§§ 7 bis 9)	66
12.9.	Liste der Datenschutzbeauftragten (AK DSB).....	68
12.10.	Liste der Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz	69
12.11.	Verwaltungsvereinbarungen zur Wahrung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen und –einrichtungen der Rundfunkanstalten	70
12.12.	Jahresbericht 2022 des bDSB für den Kinderkanal von ARD/ZDF	82

Vorwort

Neben meinen Aktivitäten als Aufsicht über den MDR berichte ich auch über den Datenschutz beim Südwestrundfunk (SWR). Im Juli 2022 bin ich vom Rundfunkrat des SWR zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim SWR ernannt worden und übe seitdem das Amt aus. Diese sechs Monate des Jahres 2022, die ich auch für den SWR tätig geworden bin, finden ebenso Eingang in diesen Bericht. Daneben werde ich mit freundlicher Unterstützung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des SWR, der das ganze Jahr 2022 für den SWR tätig war, auch über Interessantes berichten, das vor meiner Amtsübernahme stattgefunden hat. In den ersten sechs Monate meiner Tätigkeit für den SWR war es wichtig, die Anstalt kennenzulernen, Gespräche zu führen und mich mit den Strukturen vertraut zu machen.

Der MDR-Rundfunkrat hat mich im März 2022 als Rundfunkdatenschutzbeauftragter des MDR bestätigt.

Ich darf an dieser Stelle meiner Freude Ausdruck verleihen, dass mich sowohl die Gremien des MDR als auch des SWR im Berichtsjahr zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten ernannt haben. Ich weiß dieses Vertrauen zu schätzen und werde mich der vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabe mit all meiner Kraft widmen.

Ab dem Jahr 2023 habe ich die Aufsicht über insgesamt acht Anstalten¹ übernommen. Ich folge damit dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF, Herr Dr. Reinhart Binder nach, der mit Ende des Jahres 2022 in den Ruhestand gegangen ist. Der Hessische Rundfunk hat sich ebenso Ende des Jahres 2022 der gemeinsamen Aufsicht angeschlossen.

Sehr herzlich danke ich meiner Assistentin Frau Kirsten Schmidt, die wie in den Jahren zuvor auch zuverlässig und in kompetenter Weise die Büroarbeiten erledigt hat und damit entscheidend zum Gelingen aller Aktivitäten beigetragen hat. Sie hat mich bei allen Herausforderungen und in allen Aufgaben in hervorragender Weise unterstützt.

¹ Es handelt sich um sieben Anstalten und eine Körperschaft (Deutschlandradio); um der besseren Lesbarkeit willen verwende ich die Begriffe „Rundfunkanstalten“ oder „Anstalten“ und meine damit auch die Körperschaft.

1. Einleitung

Der Tätigkeitsbericht weist gegenüber meinen vorherigen eine deutliche Veränderung auf. Wie bereits im Vorwort angeklungen, hat mich der Rundfunkrat des SWR am 01.07.2022 zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ernannt, sodass ich neben dem MDR auch die datenschutzrechtliche Aufsicht beim SWR verantworte. Ebenso wie beim MDR habe ich auch nach den dortigen Vorschriften (§ 27 Abs. 10 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg) den Organen des SWR (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Intendant) jährlich einen schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit zu erstatten. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus Artikel 59 DSGVO.

Mit diesem Bericht komme ich dieser Pflicht nach.

Bisher war es beim SWR so geregelt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte auch die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen hat. Dies ist nunmehr anders. Der operative Datenschutz obliegt den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, dies sind beim MDR Herr Matthias Meincke und beim SWR Herr Florian Schad. Die Zusammenarbeit hat problemlos funktioniert, die Kommunikationswege sind erprobt und bewährt. Beiden Kollegen bin ich zu Dank verpflichtet, denn ohne den betrieblichen Datenschutz wäre eine Aufsicht in praktischer Hinsicht kaum möglich.

Die Datenverarbeitung der Beteiligungsunternehmen des MDR sowie des SWR unterstehen meiner Aufsicht. Beim SWR kamen als Gemeinschaftseinrichtungen die ARD Mediathek und die ARD Audiothek hinzu. Mit den Verantwortlichen dieser Einrichtungen wurden Gespräche geführt und Themen sondiert, eine vertiefte Prüfung von Einzelfragen konnte wegen der begrenzten Ressourcen noch nicht angegangen werden.

Wie bisher auch, bin ich für den Kinderkanal von ARD und ZDF zuständig. Für den betrieblichen Datenschutz des Kinderkanals zeichnet Herr Jörn Voss verantwortlich. Für die Zusammenarbeit sei wie in jedem Jahr herzlich gedankt.

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Anstalten haben sich zur Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zusammengeschlossen. Herr Dr.

Reinhart Binder hat Anfang des Jahres 2022 den Vorsitz niedergelegt, sodass ich diese Aufgabe übernehmen konnte. Es gab eine Präsenzsitzung der Rundfunkdatenschutzkonferenz im November 2022, die in Leipzig stattgefunden hat.

Neben der RDSK treffen sich die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die internen Datenschutzbeauftragten der Anstalten auch im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB), um sich über allfällige Themen, datenschutzrechtliche Fragen und die Praxis im Allgemeinen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen. Im Berichtsjahr haben Axel Schneider vom Bayerischen Rundfunk und Gerold Plachky vom ZDF die Leitung des AK DSB übernommen und sehr interessante thematische Impulse gesetzt.

Das ausklingende Jahr 2022 war für mich persönlich geprägt von anstehenden grundlegenden Veränderungen. Mit dem Ruhestand von Herrn Dr. Binder habe ich – wie im Vorwort schon erwähnt - im Jahr 2023 zusätzlich die Aufsicht über den Bayerischen Rundfunk, dem Hessischen Rundfunk, den Saarländischen Rundfunk, dem Westdeutschen Rundfunk, Deutschlandradio und das ZDF übernommen. Die sehr deutliche Ausweitung des Verantwortungsbereiches macht es notwendig, die personellen Ressourcen aufzustocken und zwei Referentinnen oder Referenten einzustellen. Dies ist angesichts der nicht ganz einfachen Lage am Arbeitsmarkt durchaus als Herausforderung zu verstehen. In meinem nächsten Bericht werde ich über den Aufbau der Behörde berichten.

Ich freue mich sehr auf die Aufgabe und bin mir bewusst, dass Datenschutz ein brisantes und dynamisches Thema ist. Ich werde sehr genau prüfen müssen, ob mit den vorgegebenen Ressourcen eine auskömmliche und wirksame Aufsicht erreicht werden kann. Dies halte ich deswegen für notwendig, da es im Datenschutz gerade bei den Rundfunkanstalten keine blinden Flecken geben darf. Aktuelle Urteile – in meinem letzten Tätigkeitsbericht habe ich dies schon so formuliert – eröffnen neue Perspektiven auf rechtliche Beurteilungen verschiedener Konstellationen. Immer wieder ist die Frage zu verhandeln und zu klären, wie man das Spannungsfeld zwischen Rundfunkfreiheit einerseits und den Persönlichkeitsrechten einzelner andererseits auflösen kann.

2. Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

2.1. Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim MDR und SWR

Der nach den Landesvorschriften (§ 38 Abs. 1 des MDR-Staatsvertrages, § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag i.V.m. § 27 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg) ernannte Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO. Beim Mitteldeutschen Rundfunk erfolgt die Ernennung für die Dauer von vier Jahren, beim Südwestrundfunk für die Dauer von sechs Jahren. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist unabhängig ausgestaltet, er unterliegt insbesondere keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Beim MDR ist geregelt, dass die vom Verwaltungsrat ausgeübte Dienstaufsicht diese Unabhängigkeit keinesfalls beeinträchtigen darf. Nach § 27 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz BW unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte im Gegensatz dazu keiner Dienstaufsicht. Damit ist die Unabhängigkeit in vollständiger Weise umgesetzt.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde ist der Datenschutzbeauftragte zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes bei den Anstalten in ihren gesamten Tätigkeiten, aber auch bei deren Beteiligungsunternehmen. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 57 und 58 DSGVO.

Jede oder jeder kann sich an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch die Anstalten oder seiner Beteiligungsunternehmen in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein. Hinzu kommen die Aufgaben nach Artikel 57 DSGVO, wonach insbesondere die Datenschutzgrundverordnung zu überwachen und durchzusetzen ist. Dort ist auch geregelt, dass er an der Sensibilisierung der Verantwortlichen, der betroffenen Personen und der Öffentlichkeit mitzuwirken hat, und postuliert ebenso die Pflicht, mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

Hinzu kommen weitere Aufgaben wie die Pflicht, Datenschutzverstöße gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten der jeweiligen Anstalt zu beanstanden und

sie zu einer Stellungnahme aufzufordern. Eine gleichzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrates ist ebenso vorgesehen; von einer förmlichen Rüge kann dann abgesehen werden, wenn es sich um einen vergleichsweise weniger gravierenden Mangel handelt oder wenn die unverzügliche Behebung des Verstoßes sichergestellt ist. In formaler Hinsicht mussten bei beiden Anstalten im Berichtsjahr keine Beanstandungen ausgesprochen werden.

Artikel 58 DSGVO weist dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zudem hoheitliche Befugnisse zu, wonach die Verantwortlichen – also SWR oder MDR bzw. die jeweiligen Beteiligungsunternehmen - auch per Verwaltungsakt zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden dürfen, wenn dies nach Auffassung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass Verarbeitungsvorgänge gänzlich untersagt werden können. Ebenso wie beim MDR können auch beim SWR keine Geldbußen verhängt werden (§ 40 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag, § 27 Abs. 7 Satz 2 LDSG BW).

Gerade das nächste Jahr wird zeigen, in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestaltet werden kann und sollte. Unter Umständen können in den Tätigkeitsbericht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten Punkte aufgenommen werden, die auch den operativen Datenschutz betreffen, damit den Organen der Anstalten ein umfassendes Bild über die Aktivitäten des Datenschutzes insgesamt vermittelt werden kann. Zur Aufsicht gehört nach meiner Auffassung auch, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte sowohl über die Vorkommnisse in den überwachten Anstalten als auch die Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterrichtet ist und ggf. mitwirken oder - wenn nötig - eingreifen kann. Auch hier wird es darauf ankommen, ob die zur Verfügung gestellten Ressourcen ausreichend sind.

2.2. Eingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden. Nach § 40 Abs. 5 MDR-Staatsvertrag und § 27 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg kann sich jedermann unmittelbar an ihn wenden, um eine Verletzung seiner Rechte vorzutragen.

Im Jahr 2022 erreichten mich beim MDR lediglich neun Beschwerden, die sich fast ausschließlich auf den Beitragseinzug und die vom Beitragsservice erteilten Auskünfte bezogen.

Etwas anders verhielt es sich beim Südwestrundfunk, dessen Aufsicht ich ab dem 01.07.2022 übernommen habe. Dort erreichten mich in dem von mir verantwortenden halben Jahr insgesamt 11 Beschwerden, deren Hintergründe teilweise ebenso Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug waren. Jedoch gab es zudem Beschwerden hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitenden des SWR zum Immunisierungsstatus im Zuge der Coronapandemie. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen unter Kapitel 5.2

Insgesamt kann ich die Einschätzungen meiner vorherigen Berichte bestätigend berichten, dass die Neigung zu Beschwerden nicht allzu ausgeprägt ist. Oftmals bestehen einfach Verständnisprobleme, was das Rechtsverhältnis zum Beitragsservice oder hinsichtlich der Rundfunkbeitragspflicht angeht.

Auskunft über die Datenverarbeitung des MDR oder SWR, wie es Artikel 12 ff. DSGVO vorsehen, erteile ich als Rundfunkdatenschutzbeauftragter nicht. Die hauptsächliche Last bei Beantwortung von Auskunftersuchen trägt der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Köln. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 5898 (Vorjahr 6888) Auskünfte erteilt, davon entfielen auf den Mitteldeutschen Rundfunk 616 (670) und auf den Südwestrundfunk 1045 (1162). Im Vergleich zum Vorjahres zeigt sich, dass die Anzahl der Auskunftersuchen nicht signifikant schwankt.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahre 2021

3.1. E-privacy Verordnung

Erneut thematisiere ich in meinem Bericht die e-privacy-Verordnung, ohne dass sich ein Ende des Rechtsetzungsverfahrens konkret abzeichnen würde. Kurz zum Hintergrund: Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation soll durch eine e-privacy-Verordnung ersetzt werden. Ziel der Verordnung ist es, die Regeln zur elektronischen Kommunikation an die Datenschutzgrundverordnung anzunähern, ohne dabei über die Vorschriften der DSGVO hinauszugehen. Verfolgt wird das Ziel, die Bedingungen zu regeln, unter welchen die Verarbeitung der elektronischen Kommunikationsdaten durch Diensteanbieter erfolgen darf oder sie Zugang zu Daten erhalten dürfen, die auf den Geräten der Endnutzer gespeichert sind. Die e-privacy-Verordnung richtet sich vor allem an Unternehmen der Digitalwirtschaft und macht ihnen weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie hat als Spezialgesetz gegenüber der DSGVO Vorrang, deren Bestimmungen werden ergänzt und präzisiert.

Der Gesetzgebungsprozess steckt in den Trilogverhandlungen zwischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Parlament fest. Es gibt Stimmen, die mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht vor Ende der 1. Jahreshälfte 2023 rechnen. Unter Berücksichtigung einer Übergangszeit von vielleicht 24 Monaten ab Inkrafttreten ergäbe sich damit ein Geltungsbeginn etwaiger Neuregelungen nicht vor Mitte oder Ende 2025. Es heißt also weiterhin: Abwarten!

3.2. Gesetz über digitale Dienste/Digital Services Act

Dieses Gesetz über digitale Dienste oder Digital Service Act (DSA) sieht einheitliche Regeln zur Sorgfaltspflicht und Haftungsausschlüssen für Vermittlungsdienste (wie etwa Online-Plattformen) vor. Es soll zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld und einem Funktionieren des EU-Binnenmarktes für Vermittlungsdienste beitragen. Das Gesetz über digitale Dienste (DAS) ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten.

3.3. Gesetz über digitale Märkte/Digital Markets Act

Mit dieser Vorschrift soll das Wettbewerbsrecht ergänzt und die Macht der marktbeherrschenden Digitalkonzerne beschränkt werden. Diese Gatekeeper treffen mehr Verpflichtungen. Das Gesetz über digitale Märkte (oder auch Digital Markets Act, DMA) ist am 01.11.2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 02. Mai 2023.

Bei den beiden Gesetzen Digital Services Act und Digital Markets Act werden zwei Hauptziele verfolgt:

1. Schaffung eines sicheren digitalen Raumes, in dem die Grundrechte aller Nutzerinnen und Nutzer digitaler Dienste geschützt sind und
2. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zur Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowohl im europäischen Binnenmarkt als auch weltweit.

3.4. Data Governance Act

Der Data Governance Act trat am 23. Juni 2022 in Kraft und gilt mit einer Frist von 15 Monaten ab 24. September 2023. Mit diesem Rechtsakt sollen die Grundlagen für die Schaffung eines europäischen Datenaustauschmodells festgelegt werden. Der Rechtsakt ist ein Sektor übergreifendes Instrument, das darauf abzielt, mehr Daten zur Verfügung zu stellen, indem die Weiterverwendung von öffentlich gespeicherten, geschützten Daten geregelt wird. Mit dem Datengesetz oder auch Data Act wird der Data Governance Act ergänzt. Während die Data Governance Verordnung den Prozess und Strukturen schafft, stellt der Data Act klar, wer Daten nutzen kann und unter welchen Bedingungen Mehrwert geschaffen werden kann.

3.5. Schadensersatz wegen Datenschutzverstößen

Im Rahmen der Sitzung des AK DSB im Mai des Berichtsjahres wurde die Frage erörtert, inwieweit eine versäumte Auskunft und damit ein Verstoß gegen Artikel 15 DSGVO allein schon ein Schaden im Sinne von Artikel 82 DSGVO sein könne. Mit

anderen Worten reicht das „ungute Gefühl“ der Betroffenen bereits für die Bejahung eines Schadens aus?

Es muss nach meiner Auffassung der Gesetzeswortlaut des Artikel 82 Abs. 2 DSGVO in den Blick genommen werden, wonach ein Schaden erst durch eine fehlerhafte Verarbeitung und nicht bereits durch einen Verstoß gegen die DSGVO angenommen werden kann. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH anhängig. Die Entscheidung im am weitesten fortgeschrittenen Fall dürfte richtungsweisend für die Durchsetzbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche aus Datenschutzverletzungen sein. Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinem Schlussantrag vorgeschlagen, die DSGVO in diesem Zusammenhang wie folgt auszulegen:

„Für die Anerkennung eines Anspruches auf Ersatz des Schadens, den eine Person in Folge eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung erlitten hat, reicht die bloße Verletzung der Norm als solche nicht aus, wenn mit ihr keine entsprechenden materiellen oder immateriellen Schäden einhergehen.“

Der in der Datenschutzgrundverordnung geregelte Ersatz immaterieller Schäden erstreckt sich nicht auf bloßen Ärger, zu dem die Verletzung ihrer Vorschriften bei der betroffenen Person geführt haben mag. Es ist Sache der nationalen Gerichte herauszuarbeiten, wann das subjektive Unmutgefühl aufgrund seiner Merkmale im Einzelfall als immaterieller Schaden angesehen werden kann.“

Zumindest ist hiermit die Richtung vorgegeben, dass nicht jegliche formale Verletzung der Vergaben der DSGVO gleichzeitig als immaterieller Schaden beim Betroffenen angesehen werden kann. Es bleibt dennoch abzuwarten, wie der EuGH in dieser Angelegenheit entscheiden wird.

4. Datenschutz beim MDR

4.1. Datenschutz in den Gremien

Der neu zusammengekommene Rundfunkrat und auch Verwaltungsrat des Mitteldeutschen Rundfunks müssen für ihre Aufgabenerfüllung auch das ein oder andere Datum verarbeiten. Wichtig ist daher – wie überall – der korrekte Umgang damit. Daher wurden unter meiner Mitwirkung Datenschutzhinweise für Mitglieder der Gremien des MDR erarbeitet, mit denen der Mitteldeutsche Rundfunk seiner Informationspflicht aus Artikel 13 der DSGVO nachkommen kann.

In solchen Informationen muss vor allen Dingen über die Zwecke der Datenverarbeitung unterrichtet werden, die hier in der Erfüllung der Aufgaben der Gremien liegen. Zu den dazu notwendigen personenbezogenen Daten gehören auch Angaben zur Person und der dazugehörigen Kontaktmöglichkeiten, Berufs- und Funktionsbezeichnung, aber auch Personenbilder, um bspw. Öffentlichkeitsarbeit betreiben zu können.

Es kam die Frage auf, ob von den ohne Einwilligung möglichen Datenverarbeitungen auch die Zurverfügungstellung der Kontaktdaten der Gremienmitglieder untereinander abgedeckt ist.

Hierzu habe ich Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es vor allem darauf ankommt, dass die Kontaktaufnahme untereinander zu gesetzlichen Zwecken in der Erfüllung der Aufgaben des MDR im Rahmen der Gremienarbeit erforderlich ist. Ich bin zu der Auffassung gelangt, dass zumindest die geschäftlichen Daten auch ohne Einwilligung unter den Mitgliedern der Gremien verteilt werden dürfen, da dies für die Zusammenarbeit in dem Gremium und für den Austausch von Informationen untereinander sicherlich notwendig ist.

4.2. Einbindung von Datenschutz in Vorhaben und Projekte

Die Abteilung Informationssicherheit und der betriebliche Datenschutzbeauftragte des MDR haben unter meiner Mitarbeit eine Schulung entwickelt, um Informationen dazu zu vermitteln, wie Risiken im Hinblick auf Informationssicherheit und Datenschutz bei Vorhaben und Projekten minimiert werden können. Anhand von

Checklisten, Arbeitshilfen und weiteren Unterstützungen sollen die Mitarbeitenden des MDR ertüchtigt werden, mit diesem Thema verantwortungsbewusst umzugehen und somit zur Rechtssicherheit im Rahmen von Datenschutz beizutragen. Die Schulungen wurden durch einen Dienstleister durchgeführt; im Anschluss an die jeweilige Unterrichtseinheit wurde ein sogenanntes Expertengespräch geführt, in dem u.a. auch ich für Fragen zur Verfügung stand. Hier konnten noch Einzelfragen aus der täglichen Praxis erörtert und Zweifelsfälle geklärt werden. Dies hat sich als sehr interessant herausgestellt, denn so wurde ich mit Problemen aus der Praxis konfrontiert, von denen ich sonst möglicherweise nicht erfahren hätte. Hier zeigt sich, dass Beratung und Schulung sehr wichtige Elemente des Datenschutzes in einem Unternehmen sind.

4.3. Nutzungsmessung und TTDSG

Mit Inkrafttreten des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) am 01.12.2021 haben sich verschiedene Fragen ergeben, die insbesondere auch die Nutzungsmessung der Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betrafen. Nach diesem Gesetz ist die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung oder der Zugriff auf solche Informationen, die in einer Endeinrichtung gespeichert sind, von der Einwilligung der Nutzenden abhängig. Mit anderen Worten, wenn Daten auf einem Endgerät aufgespielt oder von dort ausgelesen werden, muss eingewilligt werden. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn der Zugriff auf die Informationen oder die Speicherung derselben unbedingt erforderlich sind, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einem vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Daher stellte sich nun mehr die Frage: was gilt für die Nutzungsmessung bei den MDR-Telemedienangeboten?

In den Angeboten des MDR werden verschiedene Nutzungsmessungen durchgeführt, es soll u.a. erfasst werden, welche Videosichtungen es gibt, ebenso dient die Nutzungsmessung zur Verbesserung des redaktionellen Angebotes.

Nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind solche Nutzungsmessungen nicht von der Einwilligung der Nutzenden abhängig, aber nur dann, wenn sie pseudonymisiert bzw. anonymisiert durchgeführt werden.

Hintergrund ist folgende Überlegung. Die Rundfunkanstalten beteiligen sich am publizistischen Wettbewerb der elektronischen Medien nicht aus wirtschaftlichen oder marktwirtschaftlichen Gründen, sondern weil sie ihren verfassungsrechtlich verankerten Funktionsauftrag wahrnehmen. Daher ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehalten oder gar verpflichtet, sein von den Beitragszahlern und Beitragszahlerinnen finanziertes Angebot auf publizistisch relevanten Plattformen zugänglich zu machen. Dies wiederum setzt die Kenntnis des jeweiligen Nutzungsverhaltens und damit die Möglichkeit voraus, auf veränderte Anforderungen rasch und effektiv reagieren zu können. Wahrnehmbarkeit, Präsenz und Aktualität und Nutzerfreundlichkeit sind für den Erfolg eines Angebotes und damit für die pflichtgemäße Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages bedeutsam.

Es war überdies zu klären, ob die aggregierte Auswertung der Nutzungsdaten im Sinne des TTDSG erforderlich ist, um die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als ausdrücklich gewünschte Telemediendienste zur Verfügung zu stellen. Dies wäre die Voraussetzung, um auf die Einwilligung nach dem TTDSG zu verzichten.

Diese Vorgabe ist sicherlich nicht so zu verstehen, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer ausdrücklich zu der betreffenden Datenverarbeitung verhalten müssen, vielmehr muss sich der Wunsch des Nutzers gleichsam auf das Telemedienangebot als solches beziehen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch die Allgemeinheit durch den Rundfunkbeitrag. Es besteht aus dieser Perspektive kein individualisierbarer Anspruch auf ein Angebot, das den jeweiligen Interessen und Präferenzen der Nutzer vollständig entsprechen könnte. Es muss allerdings erwartet werden, dass ein im publizistischen Wettbewerb bestmögliches konkurrenzfähiges Angebot zur Verfügung gestellt wird, das den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich genügt. Daraus folgt, dass die Nutzungsmessung auch nach Maßgabe des TTDSG ausschließlich im publizistischen Interesse vorgenommen wird, so dass nach Auffassung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten eine Einwilligung an dieser Stelle entbehrlich ist.

4.4. Mehrkosten wegen Corona

Es gibt eine ARD-Selbstverpflichtung zur Übernahme von 50% der Corona-Schäden. Damit sind Schäden gemeint, die aufgrund der besonderen Umstände der Pandemie bei den Auftragsproduzenten entstanden sind. Auf Nachweis des entsprechenden Schadens hat sich auch der MDR bereiterklärt, entsprechende Kosten zu übernehmen.

Nun kam die Frage auf, ob auch Mehrkosten durch eine Corona-Infektion davon umfasst sind und insbesondere, wie hier ein Nachweis erfolgen kann, der ja auch der Nachweis der Erkrankung einer bestimmten Person beinhalten müsste.

Voraussetzung für einen solchen Nachweis und damit eines sogenannten „Corona-Schadens“ durch die Auftragsproduzenten wäre zunächst, dass diese als Arbeitgeber überhaupt berechtigt wären, den Nachweis einer entsprechenden Erkrankung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. einer entsprechenden Diagnose zu speichern. Dies wäre über den § 28b Infektionsschutzgesetz in der seinerzeitigen Fassung ggf. möglich gewesen, diese Regelung ist aber nicht mehr anwendbar. Aus meiner Sicht wäre es selbst über diese Norm des Infektionsschutzgesetzes aber sehr fraglich gewesen, ob tatsächlich die Erkrankung einer Person hätte gespeichert werden dürfen.

So bliebe als Rechtsgrundlage für die Speicherung und Übermittlung der entsprechenden Informationen und personenbezogenen Daten an den MDR über den Nachweis eines positiven Testergebnisses nur noch die Einwilligung der Betroffenen selbst.

Eine Einwilligung im Arbeitsverhältnis kommt aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses aber nur in Ausnahmefällen und unter ganz speziellen Gesichtspunkten in Betracht. Hierfür müssen zumindest gleichgelagerte Interessen in Bezug auf die Datenverarbeitung sowohl seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers vorliegen. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass es sich bei den Daten zu einer Corona-Infektion um sensible Daten der besonderen Kategorien aus Artikel 9 DSGVO handelt. Diese Daten unterliegen einem besonderen Schutz. Auch hier kommt eine Einwilligung durchaus in Betracht, aber die As-

pekte, die im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis und den gleichgelagerten Interessen gelten, sind hier in besondere Weise zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Eine Abwägung muss hier zu dem Ergebnis kommen, dass aufgrund der Sensibilität der Daten und des fehlenden gleichen Interesses eine Speicherung oder gar Übermittlung der Daten zu einer Corona-Infektion an Dritte nicht infrage kommt. Ein entsprechender Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Pandemie kann in diesem Fall zumindest nicht auf den Nachweis einer einzelnen Corona-Infektion gestützt werden.

4.5. Studie Hans-Bredow-Institut

Das Hans-Bredow-Institut und das Leibniz-Institut für Medienforschung wollten im Herbst 2022 insgesamt 1200 hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten in Deutschland zu ihren Tätigkeiten und Ansichten hinsichtlich ihres Berufsfeldes befragen.

Es stellte sich die datenschutzrechtlich relevante Frage, ob auch Daten von MDR-Journalistinnen und Journalisten und ggf. in welcher Form an das Institut übermittelt werden können.

Verkürzt dargestellt sollten die Landesrundfunkanstalten Daten der Journalist:innen pseudonymisieren und die so entstandenen Listen an die Institute übermitteln. Aus diesen Daten, die für die Empfänger keinen Personenbezug aufweisen, zieht das Hans-Bredow-Institut eine zufällige Personenstichprobe und übermittelt diese zurück an die jeweilige Anstalt. Die Landesrundfunkanstalt erhält diese Daten, und ordnet sie den tatsächlichen Personen zu. Im Anschluss daran könne die „ausgesuchten“ Journalist:innen freiwillig an der Befragung teilnehmen.

Hier kommt es nun darauf an, ob die Einwilligung tatsächlich als freiwillig angesehen werden kann. Dies ist im Rahmen des Arbeitsverhältnisses aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe dazu auch das vorstehende Kapitel). U.a. muss berücksichtigt werden, ob die Interessen der Betroffenen – der Journalistinnen und Journalisten – in Einklang stehen mit den Interessen des um die Einwilligung bittenden Arbeitgebers.

In dieser Konstellation konnte dies bejaht werden, da die Teilnahme an einer Studie zur Situation des Journalismus insgesamt als auch im Interesse der handelnden Journalistinnen und Journalisten liegen sollte. Zu beachten ist, dass die Einwilligung der Mitarbeitenden gegenüber dem MDR sich nur auf die Übermittlung der Kontaktdaten an das Hans-Bredow-Institut beziehen kann. Für die Datenverarbeitung beim Hans-Bredow-Institut bedarf es wiederum einer separaten Einwilligung, die dann vom verantwortlichen Institut bei den Teilnehmenden eingeholt werden muss.

Hier hat sich gezeigt, dass mit einer vernünftigen datenschutzrechtlichen Organisation auch ein durchaus nicht unkomplizierter Sachverhalt datenschutzrechtlich korrekt und im Ergebnis einfach ablaufen kann.

5. Datenschutz beim SWR

5.1. Home-Office – Immer noch

Auch im Jahr 2022 hat den SWR Corona und damit auch das Thema Home-Office nicht ganz losgelassen.

Der SWR hat –vor Beginn meiner Amtszeit – den Home-Office-Pass eingeführt. Mit so einem Pass sollen die höheren Arbeitsschutzstandards zur Tätigkeit im Home-Office nachgewiesen werden, um sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch dem Arbeitgeber SWR Sicherheit zu geben.

Dies hat auch mit Datenschutz zu tun, denn gerade in der häuslichen Umgebung müssen verschiedene Punkte beachtet werden. Hierzu hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte seinen Beitrag geleistet und ein Merkblatt erstellt, das von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss. Mit Unterzeichnung verpflichten sich alle Mitarbeitenden des SWR, den Datenschutz im häuslichen Umfeld einzuhalten, denn natürlich ist der Datenschutz dort genauso ernst zunehmen wie an der Arbeitsstätte selbst. Es ist vor allen Dingen darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit der dienstlichen Informationen und der persönlichen Daten stets gewährleistet ist und dass dienstliche Geräte und Unterlagen vor

dem Zugriff von Dritten geschützt sind. Schließlich sind private und dienstliche Daten zu trennen.

Es wird verlangt, dienstlich genutzte Endgeräte und dienstliche Unterlagen so zu schützen, dass unbefugte Dritte (und dazu gehören ebenso Haushaltsangehörige) diese nicht einsehen oder gar entwenden können. Dem Grundsatz der Datenminimierung folgend, dürfen Arbeitsunterlagen mit personenbezogenen Daten nur dann ins Home-Office mitgenommen werden, die für die Arbeit auch tatsächlich erforderlich sind. Ein Aktenarchiv in häuslicher Umgebung darf also nicht aufgebaut werden.

Schließlich ist auch darauf zu achten, dass dienstliche Gespräche vertraulich bleiben und niemand – auch keine elektronischen Geräte – mithören können. Insgesamt ist es sehr vernünftig, sowohl Arbeitsschutz als auch Datenschutz im Home-Office große Aufmerksamkeit zu widmen. Hier ist naturgemäß die Kontrollmöglichkeit der Aufsicht nur sehr eingeschränkt möglich, deshalb gilt es zu sensibilisieren und den Mitarbeitenden Hilfestellungen an die Hand zu geben.

5.2. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Immunisierungsstatus

Das Thema Corona hat den SWR auch datenschutzrechtlich nicht losgelassen. Kurz nach der Übernahme des Amtes im Sommer 2022 erreichten mich bereits vor Beginn meiner Amtszeit vorgebrachte Beschwerden zum Thema Verarbeitung und Speicherung von Daten zum Impf- und Immunisierungsstatus im Rahmen der Covid-19-Schutzmaßnahmen. Die Beschwerden kreisten im Wesentlichen um das Problem, ob die Daten, die nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes gespeichert worden waren, auch weiterhin, z.B. für die potentiell wieder aufflammende Pandemie oder Kontrollen, genutzt werden können. Daneben wurde gefragt, ob datenschutzrechtlich alles richtig gemacht worden ist.

Im Ergebnis hat der SWR Daten über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus gespeichert und die Einlasskontrollen mit diesen Daten etwas zu lang aufrechterhalten. Zwar war die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder Immunisierungsstatus als Zugangsvoraussetzung nicht zu beanstanden, jedoch die weitere Aufbewahrung und Nutzung der Daten, die über den nach der speziellen Ermächtigung gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (alt) festgelegten Zeitpunkt gespeichert worden waren. Eine weitere Aufbewahrung der Daten, um ggf. behördlichen Kontrollen begegnen zu können, ist nach meiner Lesart der Vorschriften nicht notwendig. Die Möglichkeit der behördlichen Kontrollen beschränkte sich allein darauf, ob der Arbeitgeber - hier also der SWR - nachprüfbar Prozesse im Unternehmen etabliert hat, in denen beschrieben wird, auf welche Weise täglich der 3G-Status der Beschäftigten geprüft wird. Dafür müssen aber keine personenbezogenen Daten verwahrt werden. Gleiches gilt für eine neue Infektionswelle, denn „auf Vorrat“ dürfen Daten nicht gespeichert werden.

Wo der SWR auch noch etwas besser werden kann, ist bei der Erfüllung der Informationspflichten und der Transparenz. Es hat an einer einheitlichen und einfach zu erfassenden Informationsstrategie zur Datenverarbeitung von Daten zur Pandemiebekämpfung gefehlt, wenngleich das Bemühen, den schwierigen und komplexen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, erkennbar war.

Was im Ergebnis nicht gelungen ist, betrifft die Speicherung der Daten zum Immunisierungsstatus in den Systemen des SWR. Wohl gab es ein nicht zu beanstandendes Speicherkonzept (das von meinem Vorgänger auch geprüft worden war), das aus verschiedenen Gründen jedoch nicht so umgesetzt werden konnte, wie geplant. Die Einlassungen des SWR mir gegenüber waren an dieser Stelle nicht leicht nachzuvollziehen, und letztendlich musste ich davon ausgehen, dass Excel-Tabellen mit Gesundheitsdaten dezentral an verschiedenen Stellen des SWR vorgehalten wurden. Es konnten also keine technischen oder organisatorischen Maßnahmen angeführt werden, die dem hohen Schutzbedarf von Gesundheitsdaten und der daraus folgenden Sensibilität entsprochen hätten. Im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht des SWR aus Artikel 5 Abs. 2 DSGVO wäre dies allerdings er-

forderlich gewesen. Der Umgang mit Gesundheitsdaten erfordert gut durchdachtes und planvolles Handeln, was hier im Einzelfall nicht gelungen ist. Diese Daten sind im Sommer 2022 vollständig gelöscht worden

Von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen war jedoch abzusehen, da ein andauernder Verstoß nicht vorlag.

5.3. Verknüpfung von Gesundheitsdaten

Dieser Abschnitt zur datenschutzrechtlichen Praxis beim SWR hat vor meiner Zeit als Rundfunkdatenschutzbeauftragter stattgefunden, findet aber dennoch Eingang in meinem Bericht, weil das ganze Jahr zumindest ausschnittsweise zu betrachten ist.

Beim SWR gab es eine Befragung zur psychischen Gefährdungsbeurteilung durch einen Dienstleister, die auf freiwilliger Basis erfolgte. Anfang des Jahres 2022 kam die Idee auf, neben den Umfrageergebnissen auch auf die Summe der Krankentage pro Abteilung zu schauen. Dieser Überlegung lag zugrunde, dass es ein wertvoller Kontrollparameter sei, ob sich negative Werte der Befragung eventuell schon in Krankentagen niederschlagen würden.

Das datenschutzrechtliche Referat hat zwar diese Überlegung nachvollziehen können, jedoch dieser Idee eine datenschutzrechtlich gut begründete Absage erteilen müssen. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass es bei einer datenschutzrechtlichen Betrachtung nur darum gehen kann, ob das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen gewahrt oder verletzt wird und nicht darum, ob eine Maßnahme wertvoll oder sinnvoll ist. Die Gefährdungsbeurteilung wurde im SWR auf freiwilliger Basis durchgeführt. Man hatte einen Fragebogen auszufüllen und aus den Antworten sollten Rückschlüsse auf etwaige in der Arbeitssituation gelegene Gefährdungslagen ermöglicht werden. Die Befragung und auch Auswertung sollte selbstverständlich anonym erfolgen und nach Einschätzung des Datenschutzreferats war dies zumindest auch ausschlaggebend für die rege Teilnahme. Die Mitarbeitenden wurden vorher eingehend über die Befragung informiert und auch über die geplanten Auswertungen.

Dass die aus der Befragung gewonnenen nun mit anderen Daten, und zwar mit der Summe der Krankheitstage pro Abteilung, verknüpft werden sollten, ist eine weitere Verarbeitung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und bedarf konsequenterweise einer Rechtsgrundlage. In der für die Einwilligung der Mitarbeitenden maßgeblichen Information wurde aber gerade nicht über den Umstand aufgeklärt, dass auch eine Kontrolle durch den Vergleich mit den Krankheitstagen vorgenommen werden soll. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage schied insoweit aus.

Auch aus der Pflicht des Arbeitsgebers, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, kann nicht automatisch eine Pflicht der Mitarbeitenden auf Teilnahme und auf Erweiterung der betrachteten Umstände geschlossen werden. Auch sind Krankheitstage schlicht für einen anderen Zweck erhoben und gespeichert worden, weshalb die bereits eingeholte Einwilligung als Rechtsgrundlage ausgeschlossen wurde.

Es wurde also festgestellt, dass es im Nachhinein nicht zulässig ist, die Daten der Krankheitstage für Auswertung der psychischen Gefährdungsbeurteilung noch hinzuzuziehen. Ich hätte an der Stelle des Datenschutzbeauftragten nicht anders entschieden. Mit Gesundheitsdaten von Mitarbeitenden ist mit äußerster Zurückhaltung umzugehen.

5.4. Kandidatencheck

Der SWR hat bereits im Jahr 2021 im Rahmen der Landtagswahl in Baden-Württemberg den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit gegeben, sich den Wählerinnen und Wählern vorzustellen und Fragen zu landespolitischen Themen zu beantworten. Dazu haben alle Kandidatinnen und Kandidaten den gleichen Fragebogen erhalten und somit die gleichen Bedingungen, was Textlänge oder Antwortauswahlmöglichkeiten anging.

Ein Kandidat hat sich im Sommer 2022 an den SWR gewandt mit dem Hinweis darauf, dass die Landtagswahl vorbei und er nicht mehr in dem Maße aktiv wie vorher sei. Daher bitte er darum, das Profil mit seinen Angaben im Rahmen des Kandidatenchecks zu löschen bzw. zu anonymisieren. Insbesondere sein Bild und die getroffenen Aussagen sollten nach der Wahl nunmehr entfernt werden.

Nachdem dieser Wunsch zunächst durch die Redaktion abgelehnt worden war, hat der Petent mit Hinweis auf den Datenschutz die Löschung eingefordert. Die Redaktion hatte bereits alle persönlichen Daten wie Name, Mailadresse, Anschrift und Telefonnummern gelöscht. Die Kandidatenprofile hat der SWR mit Hinweis auf deren Eigenschaft als redaktionelles Angebot nicht entfernt. Das Angebot werde über die Legislaturperiode erhalten, um zu ermöglichen, die Positionen von gewählten Abgeordneten mit von der vor der Wahl geäußerten Aussagen zu vergleichen. Einzelne Kandidierende aus dem Portal zu löschen, würde das Gesamtprodukt nicht mehr als stimmig erscheinen lassen.

Daraufhin hat sich der Petent an mich gewandt. Ich habe dann gemeinsam mit dem Referat Datenschutz das Thema geprüft.

Wenn Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, muss der Datenschutz teilweise zurücktreten. Dies hat den Hintergrund, dass freie Meinungsäußerung und freier Journalismus gleichrangig neben dem Datenschutzrecht und damit dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stehen. Wäre dies anders, wäre eine freie Berichtserstattung nicht mehr möglich. Dies ist jedoch essentiell für eine freiheitliche Demokratie. Mit anderen Worten, wäre die Nutzung von Daten von der Zustimmung der Betroffenen abhängig, könnten Journalistinnen und Journalisten ihrer Arbeit und ihren Aufgaben nicht nachkommen. Deshalb hat sich der Gesetzgeber (Artikel 85 Abs. 2 DSGVO i. V. m. § 12 Medienstaatsvertrag) entschieden, der journalistischen Arbeit in Ansehung der Rundfunkfreiheit den Vorrang zu geben. Daher musste dem Petenten mitgeteilt werden, dass, ungeachtet seiner Auffassung, die Angaben im Rahmen des Kandidatenchecks nicht gelöscht und damit auch nicht aus dem Angebot des SWR entfernt werden konnten.

5.5. Umfang des Auskunftsanspruches

Wenn um Auskunft nach Artikel 15 der DSGVO ersucht wird, sind verschiedene Informationen, die auch im Gesetz aufgeführt sind, bereit zu stellen. Es heißt dort zudem: „Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die

Gegenstand der Verarbeitung sind zur Verfügung“. Eine Anfrage hat mich bewogen, diese Frage näher zu beleuchten.

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch betrifft nach dem Wortlaut von dessen Absatz 1 zunächst eine Auskunftserteilung über die personenbezogenen Daten, die vom Verantwortlichen verarbeitet werden. Nun stellt sich die Frage, was mit diesem Recht auf Kopie gemeint sein könnte.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat einen beklagten Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Kläger eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen (LAG Baden-Württemberg, NZA-RR 2019, 242). Dennoch ist nicht genau klar, wovon nun genau das Unternehmen eine Kopie zur Verfügung stellen muss. Könnten dazu Systemauszüge mit Rohdaten oder Email-Korrespondenz, die im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten des Klägers stehen, gehören? Folgte man konsequent dieser Auslegung, so müssten die Arbeitgeber zunächst prüfen, in welchen internen Systemen Daten über den Auskunftsersuchenden vorgehalten werden. Es müsste auch geschaut werden, ob diese Daten ggf. schutzwürdige Informationen von anderen Personen enthalten.

Die DSGVO legt allerdings auch fest, dass das Gebot von Treu und Glauben ein Grundprinzip des Datenschutzrechts ist. Im Erwägungsgrund 4 zur DSGVO ist festgelegt, dass unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abgewogen werden muss.

Zu diesem Problem gibt es eine sogenannte enge, aber auch eine weite Auslegung.

Nach der weiten Auslegung, die wohl auch das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg im Ergebnis vertritt, bezieht sich der Auskunfts- und auch Kopie-Anspruch auf alle vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, d.h. das Recht ist nicht gerichtet auf eine abstrakte Aufzählung von vorhandenen Informationen, sondern die Betroffenen haben einen Anspruch auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen.

Nach der engen Auslegung wird der Auskunftsanspruch durch Angabe der Daten erfüllt, die der Verantwortliche (ggf. der Arbeitgeber) über den Betroffenen verarbeitet. Davon umfasst sind in aller Regel die Stammdaten in unterschiedlichen Verarbeitungssituationen. Das Recht auf Kopie kann nach dieser Auffassung nicht über die personenbezogenen Daten hinausgehen, die in Artikel 15 als Pflichtangaben festgelegt sind. Das Auskunftsrecht soll die Betroffenen in Kenntnis darüber setzen, ob und in welchem Umfang ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, um sie in die Lage zu versetzen, weitere Rechte aus dem Datenschutz auszuüben. Es geht also um die gebotene Transparenz, dem Betroffenen das für die Durchsetzung dieses Grundrechts notwendige Wissen an die Hand zu geben. Dieses Instrument kann zur Durchsetzung der Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung wie Berichtigung, Löschung oder Schadensersatz beitragen. Das Auskunftsrecht dient aber eben nicht der Schaffung eines Zugangs zu Verwaltungs- oder sonstigen Dokumenten, weil dies eben der Zielrichtung des Datenschutzrechtes nicht entspricht.

Es wird teilweise vertreten, dass der weite Auskunftsanspruch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten als exzessiv angesehen werden kann, weil sich der Auskunftersuchende in einem Rechtsstreit z. B. mit einem Arbeitgeber in eine bessere Rechtsposition zu setzen versucht. Damit würden nicht die in der DSGVO angelegten Zwecke der Rechtmäßigkeit, Kontrolle und der Transparenz verfolgt.

Diese Frage ist durch den EuGH noch nicht entschieden. Es gibt einen Beschluss des Österreichischen Bundesverwaltungsgerichts, dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorzulegen, welchen Umfang das Auskunftsrecht gem. des Artikel 15 DSGVO hat und insbesondere wie der in Artikel 15 Abs. 3 DSGVO genannte Begriff der Kopie der personenbezogenen Daten zu verstehen ist. Alle mit Datenschutzrecht befassten Stellen warten natürlich sehr gespannt auf dieses Urteil.

Ich neige der engen Auslegung zu, weil ich in der Tat nicht erkenne, dass der Gesetzgeber ein solch umfassendes Recht postulieren wollte, was insbesondere den zur Auskunft verpflichtenden Stellen teilweise nicht erfüllbare Pflichten auferlegen würde. Dies muss aber in jedem Einzelfall neu betrachtet werden und ggf. kann

ein Auskunftsanspruch durchaus sehr umfassend sein. Dazu siehe auch den Schlussantrag vom Generalanwalt beim EuGH, Pitruzzella vom 15.12.2022 – C-487/2, der meint, Artikel 15 Abs. 3 DSGVO verleihe der betroffenen Person kein allgemeines Recht auf teilweise oder vollständige Kopie der Dokumente mit den personenbezogenen Daten, wohl aber, dass nicht ausgeschlossen sei, dass Teile von Dokumenten oder ganze Dokumente oder Auszüge aus Datenbanken der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um die volle Verständlichkeit der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind und zu denen die Auskunft verlangt wird, zu gewährleisten.

5.6. Woher kommen die Webinhalte?

Von Zeit zu Zeit - und so auch im Berichtsjahr beim SWR - beschwerten sich Nutzerinnen oder Nutzer darüber, dass die Inhalte für Webseiten und die Mediatheken offensichtlich aus den USA ausgespielt werden. Dies halten sie auch im Hinblick auf mögliche Aufzeichnungen von Nutzungsverhalten oder auch Datenweitergabe in die USA für fragwürdig, wenn nicht gar für illegal. Die Empörung ist also oft groß.

Der vor mir amtierende Rundfunkdatenschutzbeauftragte des SWR hat zutreffend festgestellt, dass die Distributionsleistungen eines in der Tat US-amerikanischen Unternehmens von Webinhalten (also Audio- und Videodateien und Livestreams sowie Webseiten und ihre Elemente) auf einer vertraglichen Grundlage basieren. Der US-Anbieter bietet der ARD eine kundenspezifische Architektur, mit der die Nutzer ausschließlich von Servern bedient werden, die in der europäischen Union stehen. Sogenannte Loginformationen mit IP-Adressen im Klartext finden sich nur auf Servern innerhalb der Europäischen Union. Hierzu besteht auch ein dafür erforderlicher Auftragsverarbeitungsvertrag. In der Tat gibt es aber auch Ausnahmen zur Sicherstellung der Servicequalität und Störungsbeseitigung. Für diese Fälle kann eine Übermittlung der IP-Adresse im Klartext in die USA möglich sein. Für solche Fälle wird zuvor allerdings die Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer eingeholt. Ebenso findet die Übermittlung von IP-Adressen in den vereinbarten Ausnahmefällen nur auf Grundlage von speziellen Standardverträgen statt, die von der EU-Kommission bereitgestellt werden.

6. Datenschutz beim KiKA

6.1. Erwägungen bei Mitmachaktionen von Kindern

Die Programmbereiche des KiKA bieten auch Mitmachaktionen im Netz für Kinder an. Beispielsweise um Meinungen zu erfragen, um an einem Quiz teilnehmen zu können oder um die Kinder zu animieren, an einem Thema zu partizipieren. Dies dient auch der Stärkung der Medienkompetenz.

Dazu werden manchmal personenbezogene Daten benötigt, wie z.B. der Name und Vorname sowie ggf. die E-Mail-Adresse, um mit dem Kind in Kontakt treten zu können. Wie für jede andere Datenverarbeitung auch, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

(Zu der Frage, warum die Angebote des KiKA keine Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der DSGVO sind und der Artikel 8 DSGVO nicht direkt anwendbar ist, siehe Kapitel 10.3).

Am besten ist eine Einwilligung, da dies den direkten Willen des Betroffenen repräsentiert. Hier kommt es bei Kindern nach meiner Auffassung stets auf die Einsichtsfähigkeit und das Verständnis dafür an, was Datenverarbeitung bedeutet. Bei Kindern unter 13 Jahren ist dies schwer zu begründen. Daher kann unterhalb dieses Alters eine Mitmachaktion aufgrund einer Einwilligung nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt werden. Dies ist bei Mitmachaktionen aber eine praktisch schlechte Lösung, weil dies eine Verzögerung und damit eine Erschwerung des Zugangs zu dieser Aktion zur Folge hätte. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Kinder nicht teilnehmen.

Wie bereits oben angeklungen, gehört es zur Aufgabe des KiKA, medienpädagogische Angebote im Netz zu verbreiten. Der Auftrag des KiKA speist sich insbesondere aus dem Medienstaatsvertrag sowie der Vereinbarung über die Veranstaltung des Spartenprogramms. KiKA als öffentlich-rechtliches Kinderangebot soll informieren, bilden, beraten, unterhalten und dabei den besonderen Bedürfnissen von Kindern im Alter von drei bis 13 Jahren gerecht werden. Die Angebote sollen im Übrigen auch die Medienkompetenz fördern, siehe hierzu <https://www.kika.de/erwachsene/ueber-uns/auftrag/auftrag-100.html>

Es unterfällt der redaktionellen Beurteilung unter der sehr genauen Beachtung der rechtlichen Vorgaben, ob Mitmachaktionen zum Auftrag gehören und angeboten werden, sodass hierzu datenschutzrechtlich im Kern nichts beizutragen ist. Wenn das Angebot dem Auftrag aber entspricht, ist die damit einhergehende Datenverarbeitung – unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Transparenz und Datensparsamkeit – grundsätzlich zulässig. Rechtsgrundlage ist damit Art. 6 Abs. 1 lit.e) DSGVO in Verbindung mit dem Auftrag. Eine Zustimmung der Eltern ist daher aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst nicht geboten.

Es empfiehlt sich aber aus medienpädagogischen Gründen, die Eltern möglichst einzubinden, damit nicht der Eindruck entsteht, KiKA würde die Eltern ausschließen oder gar umgehen. Wichtig ist überdies stets gut zu begründen, warum die spezielle Datenerhebung und –verarbeitung für den redaktionellen Zweck erforderlich ist. Nicht vergessen werden darf die Erfüllung der Pflichten nach den Artikeln 12 und 13 DSGVO, sodass leicht verständlich und auch für Kinder nachvollziehbar über die Datenverarbeitung zu informieren ist. Es ist erforderlich, genau zu erklären, wozu die Daten verwendet werden, warum es keine Einwilligung braucht und aus welchem Grund dennoch Wert daraufgelegt wird, die Eltern einzubeziehen. Dies habe ich mit dem KiKA eingehend erörtert und auf den Ausnahmecharakter eines solchen Vorgehens hingewiesen.

7. Datenschutz Beim Beitragsservice

7.1. Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio verwaltet die Daten der Rundfunkbeitragszahlerinnen und –zahler in einem Rechenzentrum zentral in Köln. Klagen sowie Rechtsangelegenheiten werden dagegen dezentral von den einzelnen Rundfunkanstalten betreut.

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten übernehmen die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verarbeitung der Daten beim Beitragsservice. Rechtliche Grundlage sind die Regelungen der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Beim Rundfunk

Berlin Brandenburg, bei Radio Bremen und beim Hessischen Rundfunk besteht eine Ausnahme. Die dortigen Landesdatenschutzbeauftragten üben die Kontrollfunktion aufgrund der sogenannten geteilten Zuständigkeit aus. Oft ist angeklungen, dass unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne des Rundfunks diese Konstruktion verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (siehe auch Kapitel 4 des 14. Tätigkeitsbericht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten des SWR für das Jahr 2021).

Der behördliche Datenschutz beim zentralen Beitragsservice wird durch eine Datenschutzbeauftragte wahrgenommen. Mit ihr und ihrem Stellvertreter besteht ein enger Kontakt, der schwerpunktmäßig aus Einholung von Stellungnahme durch den zentralen Beitragsservice bei Beschwerden besteht. Wie immer bedanke ich mich sehr herzlich für die Zusammenarbeit und die ausnahmslos zügige und ausführliche Bearbeitung meiner Anfragen.

Stets berichtet die behördliche Datenschutzbeauftragte überdies im AK DSB und beteiligt sich an den dortigen Diskussionen und wirkt an der Lösung von Rechtsfragen mit.

Aufsichtsrechtlich steht die RDSK mit dem Beitragsservice in stetigem Austausch, so dass regelmäßig über allfällige Themen gesprochen wird. Dies betrifft Auslegungsfragen zu Urteilen ebenso wie Einzelfragen zu bestimmten Verarbeitungen.

8. Zusammenarbeit in der RDSK

8.1. Grundsätzliches zur RDSK

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten haben sich in der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zusammengeschlossen. Im Berichtsjahr bestand die RDSK unverändert aus acht (ab 01.07.2022 mit Ausscheiden von Herrn Professor Herb aus sieben) Personen, die die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk über die Rundfunkanstalten (und Deutschlandradio als Körperschaft) und deren Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen ausüben. Die Mitglieder der RDSK blieben unverändert (siehe Liste der Mitglieder der RDSK im Anhang).

Anfang des Jahres 2022 hat der bisherige Vorsitzende, der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim Bayerischen Rundfunk, beim Saarländischen Rundfunk, beim Westdeutschen Rundfunk, beim Deutschlandradio und beim Zweiten Deutschen Fernsehen den Vorsitz niedergelegt. Im Rahmen der Videokonferenz am 29.03.2022 habe ich den Vorsitz für das laufende Jahr übernommen. Im Rahmen der Sitzung der RDSK am 23.11.2022 wurde ich für die Jahre 2023 und 2024 in diesem Amt bestätigt. Im Jahr 2022 hatte die Stellvertretung die Datenschutzbeauftragte des Rundfunks Berlin Brandenburg inne. Ab 2023 übt diese Funktion der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim Norddeutschen Rundfunk aus.

8.2. Aufgaben der RDSK

Die Aufgaben der RDSK ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die sich die RDSK 2019 gegeben hat.

Die RDSK soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in den Rundfunkanstalten leisten. Die Mitglieder arbeiten unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit eng zusammen und tauschen sich aus. Neben der Geschäftsordnung gibt es zwei Verwaltungsvereinbarungen. Einmal zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten und zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten. Hier sind die Zuständigkeiten der RDSK niedergelegt. Seit Beginn des Jahres 2020 können diese Dokumente auf der Homepage der RDSK abgerufen werden:

www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de

Die RDSK hat im Jahr 2022 zu zwei Sitzungen zusammengefunden. Über folgende Themen wurde schwerpunktmäßig beraten:

- Im Berichtsjahr werden wiederholt über die Formen der Zusammenarbeit mit der DSK diskutiert. Hier gingen die Meinungen auseinander, so wurde einerseits dafür plädiert, sich aus der Zusammenarbeit weitestgehend zurückzu-

ziehen, weil die Kapazitäten schlicht nicht ausreichen, jedoch andererseits vertreten, dass der Austausch essentiell und nach den Vorgaben der DSGVO auch geboten sei. Ich verweise soweit auf die Ausführungen unter Kapitel 9.1.

- Im Hinblick auf die Einführung des TTDSG zum 01.12.2021 wurde auch darüber gesprochen, das Papier „Empfehlungen zum Einsatz von Cookies und Local Storage Elementen in Online-Angeboten der Rundfunkanstalten“ anzupassen. Die Notwendigkeit wurde gesehen, da nach § 25 Abs. 1 TTDSG die Speicherung von Informationen in den Endeinrichtungen von Nutzenden oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, grundsätzlich von der ausdrücklichen Einwilligung der jeweils nutzenden Person abhängig ist. Im Ergebnis sieht die RDSK als Ausnahme von einer Einwilligungspflicht bei Cookies nach § 25 Abs. 2 TTDSG die bereits oft dargestellten Voraussetzungen für anonyme/ pseudonymen Nutzungsmessung in den Telemedien der Rundfunkanstalten an. Das Papier der RDSK wurde insoweit abgeändert und kann auf der Homepage der RDSK abgerufen werden:

<https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen/empfehlungen-zum-einsatz-von-cookies-in-online-angeboten-der-rundfunkanstalten>.

- Thematisiert wurde die Nutzung von Drittplattformen durch die Rundfunkanstalten. Hierzu verweise ich auf das Kapitel 10.4 und auf die Ausführungen zum gemeinsamen Papier mit dem AK DSB zur Präsenz auf der Drittplattform Facebook.
- Gesprochen wurde auch über das zwischen der EU-Kommission und dem US-Präsidenten am 22. März des Berichtsjahres verhandelte EU-US-Data Privacy Framework. Es dürfte nach übereinstimmender Auffassung darauf hinauslaufen, dass ein rechtssicheres Abkommen zwischen EU und USA geschlossen wird, dass auch den Anforderungen der DSGVO und den durch den EuGH festgeschriebenen Voraussetzungen gerecht wird.

- Diskutiert wurde ebenfalls der Leitfaden für die datenschutzgerechte Gestaltung von Websites und Apps für Kinder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF. Dieses von Herrn Dr. Binder erstellte Papier wurde im Rahmen der Sitzung am 23.11.2022 diskutiert und in seinen Einzelheiten durchaus kontrovers besprochen. Die RDSK hat sich noch nicht dazu verständigt, ob und in welcher Form sie das Papier im Rahmen der Rundfunkdatenschutzkonferenz veröffentlichen wird.
- Herr Dr. Binder hat eine Initiative zum Verhaltenskodex nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Medienstaatsvertrag gestartet. Er hat dargestellt, dass diese Initiative dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk dienen solle und inhaltlich die datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Vordergrund stünden.

Im Jahr 2023 wird die RDSK kleiner werden: Da ich nunmehr auch die Aufsicht über acht Anstalten innehabe, wird die Rundfunkdatenschutzkonferenz aus lediglich fünf Personen bestehen. Ich werde dafür sorgen, dass die Wirksamkeit und Präsenz der RDSK in den Diskussionen nach wie vor wahrnehmbar ist. Die Institutionalisierung dieser Aufgabe wird in den kommenden Jahren als unumgänglich angesehen, und ich hoffe, dass mich die Kolleginnen und Kollegen der RDSK auch in dieser Aufgabe unterstützen. Es muss alles darangesetzt werden, dass der so ausgestaltete Rundfunkdatenschutz nicht als geschwächt wahrgenommen wird, sondern als Bündelung und strukturelle Stärkung dieser Aufgabe. Ich hoffe, dass hier ein Gestaltungsspielraum besteht und werde meine Kraft dafür einsetzen, an dieser Aufgabe aktiv mitzuwirken.

9. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

9.1. Austausch mit der Datenschutzkonferenz (DSK)

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind Datenschutzaufsichtsbehörden im Sinne der DSGVO. Darin unterscheiden sie sich nicht von den staatlichen Aufsichtsbehörden, wenn natürlich der Zuständigkeitsbereich auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und deren Beteiligungsunternehmen beschränkt ist. Dennoch fordert die DSGVO unabhängig von der Ausgestaltung der Aufsichtsbehörden eine Zusammenarbeit, weshalb der Austausch mit der Datenschutzkonferenz und ausgewählten Arbeitskreisen vorzusehen ist.

Im Jahr 2022 fanden zwei Treffen mit der DSK statt. Hier tauschen sich Vertreter und Vertreterinnen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder mit den Aufsichtsbehörden der Kirchen und des Rundfunks aus. Es werden aktuelle und allfällige Themen erörtert. In den am 18.05.2022 und am 15.12.2022 stattfindenden Sitzungen wurde u.a. auch die Zusammenarbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten besprochen. Die Rundfunkdatenschutzkonferenz hatte bereits im Spätsommer 2021 ein Positionspapier zur Zusammenarbeit an den seinerzeitigen Vorsitz der Datenschutzkonferenz versandt.

Die RDSK hat dort auf das nach der DSGVO möglichst weit und nicht etwa möglichst eng auszulegende Gebot zur Zusammenarbeit hingewiesen. Eine Differenzierung in spezifische und allgemeine Datenschutzbehörden kennt die DSGVO nicht. Zudem gibt es keine hinreichenden Kriterien, die eine spezifische Betroffenheit bei Datenschutzthemen erkennen lassen, sodass nach diesem Grundsatz die Rundfunkdatenschutzbeauftragten stets einzubeziehen sind. Es ist keine Legitimation dafür ersichtlich, dass eine Verfahrensbeteiligung der sogenannten spezifischen Aufsichtsbehörden unterbleiben kann. Insgesamt werden effektive Verfahrensabsprachen und ein Verfahren zur Identifikation der Fälle, in denen eine enge Einbindung erforderlich ist, gefordert. Auch zu den Arbeitskreisen Medien, Grundsatz und Technik wünschen sich die Rundfunkdatenschutzbeauftragten vollständige Informationen und Einbeziehung. „Engstelle“ ist dabei stets die Tatsache, dass die Rundfunkdatenschutzaufsichten personell nicht üppig ausgestattet sind.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit und unsere Kritik am bisherigen Verfahren wurde auch am 15. Dezember 2022, in der zweiten Sitzung mit der DSK aufgegriffen. Es wurde im Zuge dessen über Absichten der Verbesserung der Kooperation zwischen der DSK und den sogenannten spezifischen Aufsichtsbehörden berichtet. Es sollen verstärkt auch die noch zu bearbeitenden Themen der DSK aufgegriffen werden, damit eine Mitwirkung der RDSK möglich ist. Den spezifischen Aufsichtsbehörden ist in allen Arbeitskreisen der DSK die Teilnahme als Gast zu ermöglichen. Insgesamt ist ein qualitativer Ausbau der Kooperation gewünscht.

In der RDSK entstand überdies die Idee, einen speziellen Arbeitskreis aus der DSK, der Kirchendatenschutzbeauftragten, der RDSK und ggf. den privaten Mediendatenschutzbeauftragten zu gründen. Dies wäre mit Vertretern der DSK zu besprechen, ggf. im Rahmen des nächsten Austausches.

9.2. AK Medien

Ich konnte am 06. September 2022 an der Sitzung des Arbeitskreis Medien der Datenschutzkonferenz teilnehmen. Thematisiert wurden die Einordnung von Videokonferenzdiensten und das Bezahlen mit Daten. Zudem wurden verschiedene Rechtsfragen zu Rechtsgrundlagen und die Ergebnissen der Task-Force Facebook-Fanpages erörtert. Auch die datenschutzrechtliche Bewertung von Cookie-Managern war Thema. Insgesamt ist der Austausch sehr interessant, aber leider weniger ergiebig als möglich, da der Rundfunkdatenschutzkonferenz aufgrund des Gaststatus der Zugang zu vielen Unterlagen nicht eingeräumt wird.

9.3. AK Grundsatz

Der Arbeitskreis Grundsatz befasst sich – wie es der Name schon sagt – mit den grundsätzlichen Fragen insbesondere zur Auslegung und Anwendung der DSGVO. Bspw. werden Leitlinien zum Auskunftsrecht auf EDSA-Ebene (Europäischer Datenschutzausschuss) überarbeitet sowie zur Auslegung des berechtigten Interesses im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. In diesem Zusammenhang wurde auch intensiv über die Gewichtung von Kinderinteressen im Rahmen der Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO diskutiert. Es wurden verschiedene Kurzpapiere sowie deren Aktualisierung vorgestellt und weitere Rechtsfragen diskutiert.

Insgesamt verspricht die Mitarbeit im AK Grundsatz sinnvoll und ertragreich zu sein. Allerdings fehlt es hier auch an der gemeinsamen Vorbereitung von Themen. Dies soll nicht allein als Kritik an dem AK verstanden werden, sondern ist auch zurückzuführen auf die begrenzten Ressourcen der Mitglieder der RDSK.

10. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB)

Innerhalb des AK DSB treffen sich bereit seit 1979 die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Datenschutzbeauftragten des ORF aus Österreich und auch der SRG aus der Schweiz nehmen teil. Das Gremium trifft sich zweimal im Jahr und tauscht sich über wichtige Themen in Videokonferenzen aus. Im Berichtsjahr hatten die Datenschutzbeauftragten des BR und des ZDF den Vorsitz inne.

Über wichtige Ergebnisse der Beratungen wird berichtet.

10.1. Rechtsgrundlage zur Zusammenarbeit

Im Rahmen des ARD-Verbundes wird in vielfältiger Form zusammengearbeitet. Beispiele sind der Zentrale Servicedesk, wo zentralisiert die Lösung technischer Probleme behandelt wird oder auch bei gemeinsam genutzter Software, wie z. B. beim Projekt „Mein SAP“. Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern und um Ergebnisse besser abgleichen zu können, besteht der Wunsch, einerseits arbeitsteilig vorgehen zu können und andererseits aber auch auf die Ergebnisse der jeweils anderen Anstalt zugreifen zu können. Der AK DSB hat sich dieser Problematik angenommen.

Die hierbei verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen zunächst allein der Verantwortung der jeweiligen Anstalt. Ein Zugriff einer anderen Anstalt auf diese Daten ist nicht per se möglich, da es sich hierbei ggf. um eine Offenlegung oder eine Datenweiterleitung handeln könnte, die, wie jede andere Datenverarbeitung auch, einer Rechtsgrundlage bedarf.

Die Datenverarbeitung der Rundfunkanstalten ist u.a. dann datenschutzrechtlich in Ordnung, wenn sie zur Erfüllung zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. Es wäre folglich eine Rechtsgrundlage zu suchen, die den gegenseitigen Austausch als Aufgabe definiert. Zu denken wäre auch an einen gegenseitigen Auftragsverarbeitungsvertrag, der jedoch die Schwäche hat, dass die Datenverarbeitung bei der jeweils anderen Anstalt von den Weisungen der übermittelnden Anstalt abhängig wäre. Dies trifft die hier diskutierten Konstellationen im Grunde nicht.

Also war zu prüfen, ob es eine den Anstalten zugewiesene Aufgabe gibt, zu deren Erfüllung wechselseitige Datenverarbeitungen nötig sind.

Hier kann der § 26 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV) herangezogen werden. Danach sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut, sobald sie zur Erfüllung ihres Auftrags nach § 26 Abs. 1 MStV zusammenarbeiten. Dies gilt u.a. für die Bereiche informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen und allgemeine Verwaltung. Ebenso gilt diese Betrauung für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen und Sendernetzbetrieb. Wenn also diese Zusammenarbeit durch den MStV als zur Aufgabe gehörig angesehen wird, so kann auch – wenn erforderlich – die damit zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten gerechtfertigt sein.

Folglich ist zu prüfen, ob diese Daten auch wirklich unbedingt notwendig sind, oder ob die Zusammenarbeit auch ohne die Verwendung personenbezogener Daten möglich ist. Ist letzteres nicht der Fall, so kann mit der beschriebenen Rechtsgrundlage eine rechtmäßige Datenverarbeitung angenommen werden. Zu beachten ist, dass es sich dabei um eine gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung handelt, sodass eine sogenannte Joint Controller Konstellation vorliegt, die die beteiligten Anstalten gemäß Artikel 26 DSGVO verpflichtet, eine diesbezügliche Vereinbarung darüber zu treffen, wer von den beteiligten Anstalten welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt.

Diese im AK DSB entwickelte Herleitung einer Rechtsgrundlage vereinfacht und vereinheitlicht die Datenverarbeitung zum Zwecke der Zusammenarbeit, die aufgrund der strukturellen Veränderungen und Sparbemühungen auch zukünftig eine sehr große Rolle spielen werden.

10.2. Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht habe ich auf die Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien- und Social-Media-Angeboten der Rundfunkanstalten aufmerksam gemacht, die im Jahr 2022 veröffentlicht worden sind. An dieser Stelle soll erneut auf dieses wichtige Nachschlagewerk hingewiesen werden.

Eine Arbeitsgruppe des AK DSB hat Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien-Angeboten von ARD, ZDF und Deutschlandradio erarbeitet. Der Leitfaden versteht sich als Ratgeber, der sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rundfunkanstalten wendet, die Telemedien- und Social Media-Angebote entwickeln und technisch realisieren. Hilfreich ist vor allem, dass der Leitfaden einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundprinzipien bietet, die bei der Planung und Umsetzung jedes neuen Angebots zu berücksichtigen sind. Der Fokus liegt im Weiteren auf praxisrelevanten Einzelthemen, die bei der Erstellung und Verbreitung von Telemedien-Angeboten zu beachten sind. Konkret wird eingegangen auf Minderjährigen-Datenschutz, Chats, Foren und Kommentarfunktionen, Newsletter und Gewinnspiele. Wichtig sind auch Hinweise zur Erstellung von Apps und die Vorgaben, die bei der Nutzungsmessung und bei der Platzierung von Inhalten auf Drittplattformen zu beachten sind. Diese Leitlinien sind gut lesbar, leicht zugänglich und auch optisch ansprechend gestaltet. Dieses Papier sollte als Nachschlagekompendium für jede Neugestaltung und auch zur Überprüfung von bereits bestehenden Angeboten verwendet werden.

10.3. Dienste der Informationsgesellschaft

An verschiedenen Stellen taucht in der DSGVO der Begriff „Dienst der Informationsgesellschaft“ auf. Besondere Bedeutung hat er im Rahmen des Artikel 8 der

DSGVO, wonach Einwilligungen von Kindern in ein Angebot von solchen Diensten nur rechtmäßig ist, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist. Würde z. B. das Programm des KiKA darunter fallen, wären Angebote, die von einer Einwilligung abhängen nur dann rechtmäßig, wenn auch die Eltern zugestimmt haben.

Dies ist ggf. deswegen problematisch, weil auch Angebote des KiKA zur Medienkompetenz der Kinder betragen sollen und deswegen die Eltern zwar einbezogen werden – dies ist aus pädagogischen Gründen sicherlich stets sinnvoll – aber den Kindern auch eine Eigenverantwortung im Rahmen der Datenverarbeitung eingeräumt werden soll, die unter Berücksichtigung des Artikel 8 DSGVO vielleicht nicht möglich ist. Daher hängt viel davon ab, ob die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Dienste der Informationsgesellschaft sind.

Ein Dienst der Informationsgesellschaft ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf erbrachte Dienstleistung.

Im Ergebnis mangelt es an der Eigenschaft gegen Entgelt und auch sind die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht als Dienstleistung zu betrachten. Entgeltlich ist jedes zu wirtschaftlichen Zwecken oder jedenfalls kostendeckend gemachte Angebot. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen ihre Angebote nicht aus wirtschaftlichen Gründen. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht, vielmehr dienen die Angebote der Erfüllung des Auftrags. Durch die Herstellung und Verbreitung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wirkt der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Medium und Faktor im Prozess der Meinungsbildung. Dies ist insbesondere in § 26 Medienstaatsvertrag auch so festgelegt. Dem spricht auch nicht entgegen, dass Rundfunkbeiträge erhoben werden. Zwar finanzieren diese Mittel die Angebote der Anstalten, sie sind jedoch keine klassischen Gegenleistungen im Sinne von wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Im Ergebnis sind die Rundfunkanstalten zwar an ihrem Auftrag gebunden, aber nicht am Begriff der Dienste der Informationsgesellschaft zu messen, die insbesondere deswegen im Rahmen von Kinderangeboten so reglementiert sind, da man die Kinder vor wirtschaftlichen Interessen schützen möchte. Daher ist es immer im Rahmen der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben den öffentlich-rechtlichen

Anstalten und insbesondere dem KiKA möglich, unter speziellen Voraussetzungen Angebote zu machen ohne die direkte Zustimmung der Eltern zu benötigen (Siehe auch Kapitel 6.1).

10.4. Empfehlungen zu Facebook Fanpages

Der AK DSB hat gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden eine datenschutzrechtliche Einordnung und Empfehlung im Hinblick auf Facebook Fanpages erarbeitet. Hintergrund dieses Problems liegt in der europäischen Rechtsprechung, wonach Betreiber von Facebook Fanpages gemeinsam mit Facebook selbst, also dem dahinterstehenden Unternehmen Meta, für die Verarbeitung der Nutzerdaten verantwortlich sind. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung können Datenschutzaufsichtsbehörden gegen Betreiber von Facebook Fanpages vorgehen, wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. Das Problem liegt in diesem Fall in der Verarbeitung von Nutzerdaten und nicht bei veröffentlichten Programminhalten. Soweit diese personenbezogene Daten beinhalten, unterfallen sie dem Medienprivileg und sind daher dem Regime der Datenschutzgrundverordnung weitestgehend entzogen.

Für die Nutzerdaten, also die Daten, die schon beim Besuch der Seite anfallen und hauptsächlich von Facebook verarbeitet werden, besteht diese gemeinsame Verantwortung, für die auch die Rundfunkanstalten eine Rechtsgrundlage brauchen. Der AK DSB hat dieses Problem umfassend beleuchtet und u.a. die Erforderlichkeit der Verarbeitung dieser Nutzerdaten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Anstalten, also des Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herausgearbeitet. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, Plattformen wie Facebook zu verlassen und damit die Meinungsbildung trotz zu befürchtender Fehlentwicklung sich selbst zu überlassen, dies stellt jedoch keine zwingende Alternative dar. Die Rundfunkfreiheit und die Freiheit der Meinungsbildung muss auch hier ihren Platz finden. Dennoch hat eine Abwägung stattzufinden zwischen dem Funktionsauftrag und der informationellen Selbstbestimmung, also dem Schutz personenbezogener Daten der einzelnen Nutzer.

Hier kollidieren diese beiden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter. Dieses Spannungsverhältnis muss so aufgelöst werden, dass sich diese Rechtsgüter best-

möglich entfalten können. Dies kann allerdings nicht einseitig zulasten von Meinungsfreiheit und Rundfunkfreiheit ausfallen. Im Ergebnis und unter Berücksichtigung noch vieler anderer juristischer Argumente sind die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Nutzerdatenverarbeitung bei Facebook im Ergebnis hingenommen werden kann. Auch die grundsätzliche Wertung der DSGVO, dass die Meinungsfreiheit auch mit Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang gebracht werden muss und der Begriff des Journalismus im Zweifel weit auszulegen ist, bringt die Datenschutzbeauftragten zu diesem Ergebnis.

Festzuhalten ist, dass auf dieser Grundlage die Rundfunkfreiheit überwiegen kann und die gleichsam durch Facebook aufgedrängte Datenverarbeitung hinzunehmen ist. Allerdings – und das ist an dieser Stelle sehr wichtig – sind die Rundfunkanstalten aufgerufen, zu dokumentieren, aus welchen journalistisch-redaktionellen Gründen die jeweilige Fanpage im Hinblick auf die konkrete Zielgruppe geboten ist. Nur dann lässt sich auch begründen, dass die Nutzerdatenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fanpage für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

10.5. Mal wieder Zwei-Klick-Lösungen

Auf Webseiten der Anstalten werden auch externe Inhalte eingebettet. Hier ist also zunächst zu klären, ob die Einbettung eines Videos eines Drittanbieters redaktionell geboten und damit erforderlich ist. Dies ist aber keine Frage, die der Datenschutz zu beantworten hat, sondern der verantwortliche journalistische Fachbereich. Über das Einbinden solcher externen Inhalte muss in den Datenschutzerklärungen sorgfältig aufgeklärt werden und gleichzeitig dafür Sorge getragen werden, dass die Datenverarbeitung ordnungsgemäß abläuft. Es muss also sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten erst dann an den „eingebetteten“ Drittanbieter übermittelt werden, wenn sich Nutzerin oder Nutzer aktiv dafür entschieden haben. Bei der Implementierung einer Zwei-Klick-Lösung sind die fremden Inhalte bei Aufruf der Webseite der Rundfunkanstalt zunächst inaktiv. Erst

nach Aktivierung einer Zwischenschaltfläche durch die Nutzenden beginnt die Datenübertragung und erst nach einem zweiten Klick dann tatsächlich das Abspielen bspw. des Videos.

Im Kreis des AK DSB ist Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, dass das Betätigen der Zwei-Klick-Lösung schwerlich einer Einwilligung im Sinne der DSGVO oder auch des TTDSG darstellen kann. Denn diese Einwilligung müsste in informierter Weise erfolgen, und dies ist bei der Einbindung von Drittinhalten wie z.B. von Twitter oder YouTube kaum möglich. Es wurde also die Frage diskutiert, wie die Einbindung unter Zuhilfenahme einer Zwei-Klick-Lösung rechtlich zu verstehen ist.

Im AK DSB hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass es sich bei der Zwei-Klick-Lösung eher um einen Hinweis handelt, um die Nutzenden darüber aufzuklären, dass die bei der jeweiligen Anstalt verantwortete Onlineseite verlassen wird. Insofern stellt der Klick eine Zustimmung dazu dar, den Verantwortungsbereich des Drittanbieters unter den dort geltenden Datenschutzregelungen zu betreten. Diese Art der Einbettung ist vergleichbar mit dem Setzen eines einfachen Links, wonach die Datenverarbeitung nach Betätigung des Links unstrittig in den alleinigen Verantwortungsbereich des verlinkten Drittanbieters fällt.

Diese Auffassung wird teilweise auch von den staatlichen Datenschutzbeauftragten geteilt. Aber nicht von allen, ebenso wird vertreten, dass die Einbindungsentscheidung von Drittinhalten in den Verantwortungsbereich des Webseitenbetreibers falle und er deshalb für die Datenübermittlung an eben jene Drittanbieter zumindest teilweise verantwortlich bleibe und somit eine Einwilligung in datenschutzrechtlichem Sinne einholen müsse.

Dies ist jedoch gerade im Rahmen von journalistischen Inhalten kaum machbar, so dass aus Sicht des AK DSB die Zwei-Klick-Lösung so wie eingesetzt in Ordnung ist. Vorzugswürdig bleibt jedoch unbestritten entweder die Einbindung eigener Inhalte oder aber das Setzen eines Links.

Aufsichtsrechtlich ist aus meiner Sicht jedenfalls vertretbar, bei der Handhabung zu bleiben, wie sie zurzeit durch die Anstalten praktiziert wird.

11. Schlussbemerkungen

Das nächste Jahr wird geprägt sein von dem Aufbau einer effektiven Aufsichtsbehörde. Mit der bereits beschriebenen Übernahme der Aufsicht über acht Anstalten sind auch organisatorische Umstrukturierungen und Erweiterungen notwendig, die sich erst einspielen müssen. Dies darf aber nicht zu lange dauern, denn die Themen und Probleme sind vielfältig. Im Rahmen von stärkerer Vernetzung, datengetriebenem Alltag und auch künstliche Intelligenz wird sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft immer wieder den Problemen stellen und die Verarbeitung von personenbezogener Daten in diesem Umfeld stets aufs Neue auf den Prüfstand stellen müssen. Als Aufsicht bin ich angehalten und verpflichtet, hier sowohl beratend als auch begrenzend mitzuwirken und auf Risiken und Fehlentwicklungen hinzuweisen. Gleichzeitig sehe ich es aber auch als meine Aufgabe an, die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seine besondere Verfasstheit und Rolle in einer demokratischen Gesellschaft im Blick zu behalten und dementsprechende Voraussetzungen auch im Hinblick auf den Datenschutz zu verteidigen.

Dennoch muss klar gesagt werden: das Medienprivileg ist kein Freibrief, sondern muss genau abgewogen werden zwischen der Rundfunkfreiheit einerseits und den datenschutzrechtlichen Schutzmechanismen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. In diesem Spannungsfeld bewegt sich der Datenschutz insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Stets muss ausgelotet werden, wie ein vernünftiger und verfassungsrechtlicher Ansprüchen genügender Ausgleich geschaffen werden kann.

12. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

12.1. MDR-Staatsvertrag (§§ 36 bis 40)

§ 36 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 37 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 lit. f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 lit. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 haftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur

Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 38 Ernennung des Rundfunkbeauftragten oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt eine Rundfunkbeauftragte oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte des MDR nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird von der Intendantin oder von dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 39 Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl ihrer Mitarbeiterinnen oder seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 40 Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des MStV, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 1 MStV. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert sie oder ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die von der Intendantin oder von dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber der Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine

Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den MDR oder seinen Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während ihrer oder seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

12.2. MDR-Datenschutzsatzung

Satzung über die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte)

In Ausführung des § 42 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag hat der Rundfunkrat mit Beschluss vom 18.06.2018 und mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom 18.06.2018 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Stellung und Aufgaben der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 1 – Stellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim MDR ist eine vom Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

(2) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO sowie gemäß § 39 MDR-StV die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten im Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Sie leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 - Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nimmt die ihr nach § 42b MDR-StV in Verbindung mit Art. 57 DSGVO obliegenden Aufgaben wahr. Zur Durchführung der Aufgaben verfügt sie über die in § 42b MDR-StV und Art. 58 Absätze 1 bis 5 DSGVO vorgesehenen Befugnisse.

(2) Gebühren nach Art. 57 Absatz 4 DSGVO bemessen sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den Fall ihrer Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine Vertreterin.

(4) Die Dienststelle als Behördensitz der Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

II. Vergütung und Ausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 3 – Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus. Dabei muss stets sichergestellt werden, dass die Personal-, Finanz- und Sachausstattung den Anforderungen des Art. 52 Abs. 4 DSGVO entspricht.

III. Kooperation bei der Datenschutzaufsicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Art. 4 - Möglichkeit der mehrfachen, koordinierten Ernennung derselben Person

Der Rundfunkrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Rundfunkdatenschutzbeauftragten eine Person ernennen, die gleichzeitig das Amt nach Art. 51 DSGVO für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 5 MDR-StV.

Art. 5 - Ausübung des Amts bei mehrfacher Ernennung

(1) Sofern und solange die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nach Artikel 4 dieser Satzung zum Mitglied der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO für mindestens eine weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ernannt ist oder wird, gelten der nachfolgende Absatz 2 sowie die nachfolgenden Artikel 6 und 7.

(2) Stellung und Aufgaben gemäß Artikel 1 und 2 dieser Satzung bleiben von

der gleichzeitigen Ernennung durch eine andere Rundfunkanstalt im Grundsatz unberührt.

Art.6 - Grundsätze der Vergütung und Ausstattung bei mehrfacher Ernennung

(1) Bei der Festlegung der Vergütung im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ist ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung zudem das Maß an Verantwortung zu berücksichtigen, das insbesondere in der Anzahl der beteiligten Anstalten zum Ausdruck kommt.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Beiträgen der anderen beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en zur Ausstattung.

(3) Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Finanzkontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln. Die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

Art. 7 - Dienstaufsicht bei mehrfacher Ernennung oder Dienstverhältnis mit anderer Rundfunkanstalt

(1) Sofern ein Dienstverhältnis zwischen der das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübenden Person und dem Mitteldeutschen Rundfunk besteht, übt der Verwaltungsrat eine eingeschränkte Dienstaufsicht insoweit aus, als die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über geplante und ausgeführte Dienstaufsichtsmaßnahmen, die andere nach diesem Abschnitt III. beteiligte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en betreffen, mit der kein Dienstverhältnis besteht, informiert der Verwaltungsrat die gesetzlich für die

Dienstaufsicht zuständigen Gremien der entsprechenden Anstalt/-en.

(2) Soweit die das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübende Person in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieses Dienstverhältnisses die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenzen des Rundfunk- und Verwaltungsrates des Mitteldeutschen Rundfunks gewahrt bleiben. Vorzusehen sind dabei insbesondere Verpflichtungen der die Dienstaufsicht führenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt entsprechend des Absatzes 1 dieses Artikels. Das Nähere kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 - Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Art. 9 - Inkrafttreten und Bekanntgabe

(1) Diese Satzung tritt am 19.06.2018 in Kraft.

(2) Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekanntgegeben

12.3. SWR-Staatsvertrag (§ 39)

(GBl.BW 2013, S. 313 ff, GVBl. RP 2013, S. 557 ff.; zuletzt geändert zum 30. Juni 2015: GBl.BW 2015, S. 332 u. 747; GVBl.RP 2015, S. 108):

§ 39 Datenschutz

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

12.4. Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (§§ 27, 25)

vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018, S. 173 ff.); gültig seit 21.6.2018. Die Änderung durch Art. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2018 ließ § 27 unberührt und erhöhte lediglich in § 23 die Besoldung des Landesdatenschutzbeauftragten von B5 auf B6 (GBl.BW 2018, 1549, 1551).

§ 27 Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

(1) Der Südwestrundfunk ernennt für die Dauer von sechs Jahren eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die oder der für alle Tätigkeiten des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungsunternehmen nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages an Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats eingerichtet. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist angemessen zu vergüten. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, trifft der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Südwestrundfunks auszuweisen und der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

(4) Das Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Renteneintrittsalters. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung ihres oder seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Der Finanzkontrolle des Verwaltungsrats unterliegt sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind berechtigt, Anfragen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu richten, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Jeder kann sich an die Rundfunkbeauftrage für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch den Südwestrundfunk oder eines seiner Beteiligungsunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Gegen den Südwestrundfunk dürfen keine Geldbußen verhängt werden. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung an die Intendantin oder den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten ist. Dem Verwaltungsrat ist auch die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zuzuleiten. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat auch für die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben ihres oder seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten abzusehen.

(9) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist während und nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr

oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden ist, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, der Informantenschutz zu wahren.

(10) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen des Südwestrundfunks jährlich einen Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Bericht wird den Landtagen und den Landesregierungen der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk übermittelt. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 25 LDSG (BW) Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, besondere Vorschriften regeln eine andere Zuständigkeit. Sie oder er ist zugleich Aufsichtsbehörde für den Datenschutz für nichtöffentliche Stellen nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt auch im Anwendungsbereich des § 2 Absatz 4 die Aufgaben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr und übt die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 aus. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei den in § 2 Absatz 2 genannten Stellen ist das vertretungsberechtigte Organ der Verantwortliche.

(3) Jede oder jeder kann sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch eine öffentliche Stelle in ihren oder seinen Rechten verletzt worden zu sein. Wer von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat, darf aus diesem Grund nicht benachteiligt oder gemäßregelt werden.

(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, teilt sie oder er dies bei den öffentlichen Stellen des Landes der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor Ausübung der Befugnisse des Artikels 58 Absatz 2 Buchstaben b bis g und j der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den in § 2 Absatz 2 genannten Stellen tritt an die Stelle der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde das vertretungsberechtigte Organ; zugleich unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden oder beabsichtigt sind.

(5) § 29 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt und gilt entsprechend für die Notarinnen und Notare des Landes. Im Übrigen erstreckt sich die Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Erlangt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

12.5. Satzung über die/den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR

In Ausführung des § 27 Abs. 3 Satz 3 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag hat der Rundfunkrat des SWR mit Zustimmung des Verwaltungsrats des SWR durch Beschluss vom 25.03.2022 und in Ergänzung zu den Bestimmungen in § 27 LDSG BW sowie Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Stellung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

- (1) Die/der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim Südwestrundfunk (die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte) ist eine vom Südwestrundfunk (SWR) und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO.
- (2) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO sowie der landesrechtlichen Datenschutzregelungen im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, im SWR und seinen Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 1 Medienstaatsvertrag. Sie/Er leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 Aufgaben und Befugnisse der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

- (1) Die/Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nimmt die ihr/ihm nach § 27 Abs. 7 LDSG BW in Verbindung mit Art. 57 und Art. 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO obliegenden Aufgaben wahr. Zur Durchführung der Aufgaben verfügt sie/er über die in § 27 Abs. 7 LDSG BW in Verbindung mit Art. 58 Absätze 1 bis 5 DSGVO vorgesehenen Befugnisse. Gebühren nach Art. 57 Abs. 4

DSGVO (offenkundig unbegründete oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anfragen) bemessen sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für den Fall ihrer/seiner Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine/n Vertreter/-in.
- (3) Der Rundfunkrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Person ernennen, die diese Funktion nach Art. 51 DSGVO gleichzeitig auch für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt(en) sowie Deutschlandradio (im Folgenden Rundfunkanstalten) ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 39 Abs. 1 SWR-StV i.V.m. § 27 Abs.4 Satz 1 f. LDSG BW.
- (4) Der Rundfunkrat kann dazu mit den zuständigen Gremien der weiteren beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine gemeinsame Auswahlkommission bilden

Artikel 3 Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

- (1) Die Festlegung der Vergütung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten erfolgt durch den Verwaltungsrat des SWR für die Dauer der Amtszeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.
- (2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikation und Sachkunde der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen. Bei einer Tätigkeit ausschließlich für den SWR entspricht die Vergütung in der Regel zumindest der einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters des SWR.
- (3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die

Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus. Dabei muss stets sichergestellt werden, dass die Personal-, Finanz- und Sachausstattung den Anforderungen des Art. 52 Abs. 4 DSGVO entspricht.

- (4) Bei gleichzeitiger Ernennung durch mehrere Rundfunkanstalten werden bei der Festlegung der Vergütung sowie bei der Bemessung der Ausstattung das Maß der Verantwortung, das in der Anzahl der beauftragenden Anstalten zum Ausdruck kommt, sowie die Beiträge der anderen Rundfunkanstalten berücksichtigt. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Kontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten, kann der SWR mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) durch Verwaltungsvereinbarung regeln. Die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2 sind zu gewährleisten.

Artikel 4 Dienststelle

Soweit die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Rundfunkanstalt steht, wird ihre/seine Dienststelle bei der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat eingerichtet.

Artikel 5 Aufsicht und Finanzkontrolle

- (1) Aufsicht und Finanzkontrolle über die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten sich nach § 27 Abs. 5 LDSG BW sowie nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Soweit die Person der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass sich aus dem Dienstverhältnis keinerlei Befugnisse oder Verpflichtungen ergeben, die die Unabhängigkeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenz der Gremien des SWR beeinträchtigen.

Artikel 6 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit Zustimmung des Verwaltungsrats geändert werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung des Rundfunkrats des SWR am 25.03.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.06.2018.

12.6. Artikel 85 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

12.7. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§§ 11 und 14)

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehör-

den, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass

1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,
2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail- Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.

(6) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4 und 5 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Bei-

tragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

12.8. MDR-Rundfunkbeitragsatzung (§§ 7 bis 9)

§ 7 Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

§ 8 Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen

nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

§ 9 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

12.9. Liste der Datenschutzbeauftragten (AK DSB)

Rundfunkanstalt	Datenschutzbeauftragte/r
ARTE Deutschland TV GmbH	Christoph Weber
Bayerischer Rundfunk	Axel Schneider
Deutsche Welle	Thomas Gardemann
Deutschlandradio	Ulla Pageler
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler Simone Schlee
Kinderkanal ARD/ZDF	Jörn Voss
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze Matthias Meincke
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff
Österreichischer Rundfunk	Rainer Rauch
Radio Bremen	Ivka Jurčević
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock-Simon
Saarländischer Rundfunk	Marion Klein
SRG SSR	Nicolina Knecht Ingo Mayer
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb (bis 30.06.2022) Referat: Florian Schad
Westdeutscher Rundfunk	Karin Wagner
Zweites Deutsche Fernsehen	Gerold Plachky Referat: Anita Wanner
Zentraler Beitragsservice	Katharina Aye Christian Kruse

12.10. Liste der Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz

Rundfunkanstalt	Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r
Bayerischer Rundfunk, Deutschlandradio, Saarländischer Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen, Westdeutscher Rundfunk	Dr. Reinhart Binder
Deutsche Welle	Thomas Gardemann
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler Simone Schlee (Stellvertreterin)
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff
Radio Bremen	Ivka Jurčević
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock-Simon
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb (bis 30.06.2022) Stephan Schwarze (ab 01.07.2022)

12.11. **Verwaltungsvereinbarungen zur Wahrung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen und –einrichtungen der Rundfunkanstalten**

Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten vom 29. Juli 2020

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten

des Bayerischen Rundfunks, des Saarländischen Rundfunks, des Westdeutschen Rundfunks, des Deutschlandradio und des Zweiten Deutschen Fernsehen

des Mitteldeutschen Rundfunks des Norddeutschen Rundfunks des Südwestrundfunks
sowie

der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle

(im Folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Unternehmen, an denen die von ihnen zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalten insgesamt oder teilweise unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftlich beteiligt sind (Gemeinschaftsunternehmen), folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

(1) Die Aufsicht über jedes Gemeinschaftsunternehmen nimmt eine Aufsichtsbehörde federführend wahr. Ihre Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.

(2) Die Federführungen und die jeweils beteiligten Aufsichtsbehörden ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Art. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO. Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zum jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n des Gemeinschaftsunternehmens nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

(4) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige Empfehlungen, aufsichtsrechtliche Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.

(5) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine Empfehlung bzw. Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO, eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme innerhalb von 12 Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(6) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörde auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über das betreffende Gemeinschaftsunternehmen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über das jeweilige Beteiligungsunternehmen aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1:

Gemeinschaftsunternehmen, beteiligte Aufsichtsbehörden, Federführung

**Anlage zur
Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten**
Stand: Mai 2021

Gemeinschaftsunternehmen, Sitz	Gesellschafter	Zuständige RDSB	Federführung
ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH, Frankfurt/M	BRmedia GmbH 11,11 % hr werbung gmbh 11,11 % MDR-Werbung GmbH 11,11 % NDR Media GmbH 11,11 % Radio Bremen Media GmbH 11,11 % rbb media GmbH 11,11 % Werbefunk Saar GmbH 11,11 % SWR Media Services GmbH 11,11 % WDR mediagroup GmbH 11,11 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB SR
ARD.ZDF medienakademie gGmbH, Nürnberg	BR 12,90 HR 6,05 % MDR 8,55 % NDR 14,00 RB 0,65 % RBB 5,30 % SR 1,00 % SWR 14,60% WDR 16,80% DR 2,50 % DW 5,65 % ZDF 12,00%	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DW, DRadio, ZDF	RDSB BR

ARTE Deutschland GmbH, Baden-Baden	BR 7,26 % HR 3,50 % MDR 5,26 % NDR 8,12 % RB 1,24 % RBB 4,00 % SR 1,24 % SWR 8,38 % WDR 11,00 ZDF 50,00	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, ZDF	RDSB SWR
AS&S Radio GmbH, Frankfurt/M	ARD-Werbung Sales & Services GmbH 100 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB SR
Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Baden-Baden	Bayerischer Rundfunk Deutsche Welle Deutschlandradio Hessischer Rundfunk Mitteldeutscher Rundfunk Norddeutscher Rundfunk Radio Bremen Rundfunk Berlin-Brandenburg Saarländischer Rundfunk Südwestrundfunk Westdeutscher Rundfunk ARTE Deutschland TV GmbH ARD.ZDF medienakademie gGmbH BRmedia GmbH Degeto Film GmbH Deutsche Fernsehlotterie gGmbH Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv hr Media Lizenz- und VerlagsG mbH hr werbung GmbH Institut für Rundfunktechnik GmbH NDR Media GmbH	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DRadio	RDSB SWR

	ProFunk GmbH rbb media GmbH SWR Media Services GmbH WDR mediagroup GmbH WDR mediagroup dialog GmbH WDR mediagroup digital GmbH		
Bavaria Film GmbH, München	WDR Mediagroup GmbH 33,35 % Bavaria Filmkunst GmbH 16,67 % SWR media services GmbH 16,67 % LfA Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH 16,67 % Drefa Medien Holding 16,64 %	BR, MDR, SWR, WDR	RDSB BR
DEGETO Film GmbH, Frankfurt/M	BR 11,11 % hr werbung gmbh 11,11 % MDR 11,11 % NDR Media GmbH 11,11 % RB 11,11 % RBB 11,11 % Werbefunk Saar GmbH SWR 11,11 % WDR mediagroup GmbH 11,11 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB NDR
Deutsches Rundfunkarchiv (DRA), Frankfurt/M	BR 7,14 % HR 7,14 % MDR 7,14 % NDR 7,14 % RB 7,14 % RBB 14,28 % SR 7,14 % SWR 14,28 % WDR 7,14 % DR 14,28 % DW 7,14 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DRadio, DW	RDSB DRadio

Innovations- und Digitalagentur (ida) GmbH	MDR 51 % ZDF Digital Medienproduktion 49 %	MDR, ZDF	RDSB MDR
Institut für Rundfunktechnik GmbH (IRT), München	BR 9,29 % HR 5,71 % MDR 5,71 % NDR 9,29 % RB 5,71 % RBB 5,71 % SR 5,71 % SWR 11,43% WDR 9,29 % DR 5,71 % DW 5,71 % ORF 5,71 % SRG 5,71 % ZDF 9,29 %		RDSB BR
Pensionskasse Rundfunk VVaG, Frankfurt/M	BR DW DRadio HR MDR NDR RB RBB SR SWR WDR Degeto Film GmbH Weitere Beteiligungsgesellschaften und Produktionsunternehmen	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB WDR
Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH, Leipzig	Bavaria Film 51 % Drefa Media Holding 49 %	BR, MDR	RDSB MDR

SportA GmbH, München	BR 5,56 % HR 5,56 % MDR 5,56 % NDR 5,56 % RB 5,56 % RBB 5,56 % SR 5,56 % SWR 5,56 % WDR 5,56 % ZDF 50,00%	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, ZDF	RDSB BR
Stiftung Zuhören, Gießen/München	BR, HR Media, MDR, NDR, SR BLM, LPR, weitere Landesmedienanstalten MkF Südwest, Sennheiser	BR, MDR, NDR, SR	RDSB BR

Verwaltungsvereinbarung
zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten

vom 29. Juli 2020

Die Mitglieder der RDSK (im Folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die rechtlich unselbstständigen Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

(1) Die Aufsicht über jede Gemeinschaftseinrichtung nimmt ein Mitglied der RDSK federführend wahr. Ihre bzw. seine Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zu den für die Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.

(2) Die Federführungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Art. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zu den für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich für die Datenschutzaufsicht aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinschaftseinrichtung nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

(1) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige aufsichtsrechtliche Empfehlungen, Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.

(2) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine

Empfehlung oder Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO oder eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwölf Werktagen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme innerhalb von zwölf Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(3) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörde auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über die betreffende Gemeinschaftseinrichtung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1: Gemeinschaftseinrichtungen, beteiligte Anstalten, Federführung

Anlage zur
Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten
Stand: September 2020

GSEA	Beteiligte Rundfunkanstalten (Federführung)	Federführendes RDSK-Mitglied
ARD aktuell	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR
Ard.de	Alle Landesrundfunkanstalten (SWR)	RDSB SWR
ARD Generalsekretariat	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb/gf. Anstalt)	DSB rbb
ARD HSB	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb/WDR)	DSB rbb
ARD Play-Out-Center	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb)	DSB rbb
ARD Sternpunkt	Alle Landesrundfunkanstalten (HR)	DSB HR
ARD./DRadio Steuerbüro	Alle Landesrundfunkanstalten + DRadio (MDR)	RDSB MDR
ARD Text	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb)	DSB rbb
Beitragsservice Von ARD, ZDF und Deutschlandradio	Alle Landesrundfunkanstalten, DRadio, ZDF (WDR)	Beitragszahler/innen: Jew. RDSB von BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR. Im Übrigen: RDSB WDR
Boerse.de	Alle Landesrundfunkanstalten (HR)	DSB HR
3sat	ZDF, alle Landesrundfunkanstalten (ZDF)	RDSB ZDF
EU-Verbindungsbüro in Brüssel	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
funk	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (SWR)	RDSB SWR
Geschäftsstelle der ARD-Gremienkonferenz	Alle Landesrundfunkanstalten (BR)	RDSB BR
IVZ	Mitglieder ARD, DRadio (rbb)	DSB rbb
KEF Büro der ARD	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR
KiKA	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (MDR)	RDSB MDR
One	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
Phoenix	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (ZDF/WDR)	RDSB ZDF

Programmdirektion DFS/ daserste.de	Alle Landesrundfunkanstalten (BR)	RDSB BR
Sportschau.de	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
Tagesschau24 / tageschau.de	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR

12.12. Jahresbericht 2022 des bDSB für den Kinderkanal von ARD/ZDF

Jahresbericht 2022

Betrieblicher Datenschutz im KiKA

1. bDSB – Weiterbildungen, Tagungen und Veranstaltungen	
22.09	IS und Datenschutz - Anwendung bei Vorhaben und Projekten (MDR)

2. Audits im KiKA	
	Coronabedingt ausgefallen - jährliches Datenschutzgespräch im KiKA

3. Arbeitskreise und -gemeinschaften	
22.01	Präsenztreffen - Datenschutz-Koordinatoren
22.02	Webkonferenz – AK DSB
22.03	Webkonferenz – AK DSB
22.05	Präsenztreffen - AK DSB
22.09	Webkonferenz – AK DSB
22.10	Präsenztreffen - Datenschutz-Koordinatoren
22.11	Präsenztreffen – AK DSB

4. Organisatorische Maßnahmen	
22.02	Aktualisierung Datenschutzerklärung: HBBTV und HBBTV- Unitymedia
22.02	Aktualisierung Datenschutzerklärung: kikaninchen.de
22.03	Information: Aktualisierung „Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien-Angeboten“
22.04	Aufzeichnung von Meetings
22.07	Warnung und Einordnung: Einsatz Google Webfonts
22.08	Auftragsverarbeitungsvertrag. HighPerformanceVoting (Pinpoll)
22.08	Google Play Store: Aktualisierung GooglePlayStore Infos zu KiKA-Player
22.10	Einordnung: Leitfaden für die datenschutzgerechte Gestaltung von Websites und Apps für Kinder, Dr. Binder
22.12	Einordnung Tätigkeitsbericht Dr. Binder

5. Abgeschlossene red.spezifische Aufgaben und Problemstellungen	
22.01	KiKA-Impressum
22.02	Datenschutzbericht im AppStores (Nutzungsmessung)
22.02	KiKA auf LinkedIn
22.02	INFOonline - Datenschutzproblem Consent: (ARD) Bewertung Rechtsgrundlage IOMp
22.02	Überarbeiteter "Dein Song"-Bewerbungsbogen und FAQ
22.02	Mitmachaktion "Schloss Einstein" Meet & Greet
22.04	Aufruf für KiKA Award „Ukrainehilfe“
22.05	Telemedienänderungskonzept - Frage zum Datenschutz und Jugendmedienschutz (Vaunet)
22.05	Impressum -Hinweis auf Jugendschutzbeauftragten bei KiKA.de
22.05	kika.de Re-Launch: Anpassung Datenschutzerklärung (SZMnG)

22.05	kika.de Re-Launch: Anpassung Datenschutzerklärung (IVW)
22.05	User-Befragung zu "Dein Song - Zurück im Wettbewerb" EVK
22.06	kika.de Re-Launch: Datenschutzhinweise an Formularen
22.07	Mitmachaktion: Fußballverein
22.07	Mitmachaktion: Kühles Nass - Sommeraktion
22.08	Mitmachaktion: Schloß Einstein
22.09	KiQA Erweiterung: Gewinnspiele
22.09	Mitmachaktion: Say Hi
22.11	Alternative AppStores – F-Droid
22.11	eSponse: SayHi - Dankeschön-Mails und Löschung der Daten
22.11	Mitmachaktion – Voting: Gewinnspiel zum Kurzfilmfestival "KURZweilig"
22.11	Vorhaben: Kooperation mit Uni Erfurt -Kinderrat
22.11	kika.de Re-Launch: Datenschutzhinweise an Formularen #2

6. Externe Unterstützungsanfragen

22.05	KJM Altersverifikation
22.05	Kontaktliste - Weitergabe an ZDF
22.06	Atlassian Confluence - Datenschutz AV- / Schutzbedarf
22.07	Google Webfonts
22.07	Aktualisierung Namensverzeichnis - VTX (ARD)
22.07	Datenschutzrechtliche Erwägungen zu Mitmachaktionen
22.12	Vergleich Kollaborationsportale (Confluence bis Sharepoint)

7. Laufende senderspezifische Problemstellungen

22.06	Projekt: Chatbot
-------	------------------

8. Auskunftersuche

22.02	Kikaninchen App - Tracking (N.N.)
22.05	Genereller Auskunftersuch (N.N)
22.05	Anfrage alternativer AppStore - ID:
22.07	Beste Klasse Deutschlands – Einwilligungserklärung
22.12	Kikaninchen App – Tracking & App Center
22.12	Kikaninchen App – Tracking & App Center
22.12	Kikaninchen App – Tracking & App Center
22.12	Kikaninchen App – Standardvertragsklauseln zu MS AppCenter (N.N)
22.12	Kikaninchen App – Tracking & App Center (N.N. über RDSB)
22.12	Kikaninchen App – Tracking & App Center (N.N.)

9. Strafverfolgungen

	keine
--	-------

10. spezielle Mitarbeitersensibilisierung

	Die Mitarbeitersensibilisierung findet im Zusammenhang mit Ersteinweisungen statt.
--	--

11. Diskutierte Themen im AK MDR-Datenschutzkoordinatoren

22.01	Thema: Auftragsverarbeitungsvertrag
22.07	Aktualisierung Namensverzeichnis - VTX (ARD)
22.10	Information zu den Schulungen „Einbeziehung Datenschutz und Informationssicherheit in Projekten und Vorhaben“

12. Diskutierte Themen im AK DSB (Auswahl, nach Sendern geordnet)	
22.01	Thema: Abschaltung ARD CN-Netzwerk und AK DSB-Verteiler
22.03	Finalisierung: Leitlinien zum Datenschutz in den Telemedien-Angeboten von ARD, ZDF und DLR
22.03	Thema: Klage auf Schadenersatz wegen versäumter Auskunft
22.05	Thema: (D)einSAP: Abschluss Datenschutzprüfung Migrationskonzept
22.09	Anfrage MS Teams - Countdown bei Video/Tonaufzeichnung
22.12	Thema: ARD und ZDF sollten ihre Social-Media-Aktivitäten ins Fediverse verlagern, fordert der erste gemeinsame Rundfunkdatenschutzbeauftragte Reinhart Binder
22.09	Orientierungshilfe zu Facebook-Fanpages
22.11	ARD-Diversity-Umfrage
22.01	Thema „Honorardatenabgleich zwischen den Rundfunkanstalten“
22.03	Wahlhelferaufruf zur Landtagswahl 15.05.2022
22.07	Thema: Schulungen von DS-Koordinatoren
22.10	Bewertung: Software „Darktrace“
22.05	Anfrage zu Löschersuchen per Mine
22.02	VG Wiesbaden zu Cookiebot, Beschluss vom 01.12.2021, 6 L738/21.WI
22.07	Thema internes Hinweisgeber-System (Whistleblowing/neues Hinweisgeber-Gesetz)
22.05	Bewertung: Software „Glassfrog“
22.05	Livestream aus dem Radiostudio